

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 28. Februar 2019** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)
OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Gottfried DOLEZAL (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ)
Günter ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Andreas HITZ (SPÖ)

Entschuldigt: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)
GR Stefan VOGL (SPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Vizebürgermeisters, in Vertretung des Bürgermeisters, vom 22.02.2019 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 22.02.2019 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Wohnungsangelegenheiten
Vergabe der Wohnung Nr. 8 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in
3830 Waidhofen an der Thaya“**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 16) der Tagesordnung behandelt wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.02.2019 eine Personalaufnahme für den Bereich:

- Bauamt

beschlossen.

Im Nichtöffentlichen Teil hat sich die Bewerberin vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018
- 2) Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse
- 3) Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderates in den Verein Interkomm Waldviertel
- 4) Ansuchen um Gewährung der Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen
- 5) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf der Wohnung Nr. 2, Raiffeisenstraße 15, 3830 Waidhofen an der Thaya
 - b) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Errichtung einer Trafostation Grundstück Nr. 1815/102, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

- 6) Albert Reiter Musikschule - Erweiterung des Fächerangebotes samt Tarifierungsanpassung
- 7) Stadtmuseum - Museumsverein Waidhofen an der Thaya – Ersatz der Personalkosten 2019
- 8) Abschluss eines Pachtvertrages – Thayatal Sporthalle und Stadtsaal
- 9) Sportsubvention
 - a) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya – Tribünensanierung
 - b) Wildrapp-Sportunion – Wildrapp Waldlauf 2019
- 10) Feuerwehrangelegenheiten
 - a) Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya – Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines HLF2 durch die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya
 - b) Freiwillige Feuerwehr Matzles – Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines HLF1-W durch die Freiwillige Feuerwehr Matzles
- 11) Wirtschaftsbetriebe - Vergabe der Grünraumpflegearbeiten
- 12) Umbau Wirtschaftshof, Annahme des Fördervertrags der KKPC, Antragsnummer B813179
- 13) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Erweiterung des Projektes „Optimierung der Verwaltungsorganisation“
- 14) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 19.02.2019
- 15) Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2018

Nichtöffentlicher Teil:

- 16) Wohnungsangelegenheiten - Vergabe der Wohnung Nr. 8 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya
- 17) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 267
 - aa) Beschluss betreffend der Schaffung eines Funktionsdienstpostens für den 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2019 (Abänderung des Dienstpostenplans)
 - ab) Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen
 - ac) Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
- 18) Berichte

Vzbgm. LR Gottfried Waldhäusl
Hauptplatz 30/2
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 28.02.2019

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 28.02.2019 wie folgt zu ergänzen:

**„Wohnungsangelegenheiten
Vergabe der Wohnung Nr. 8 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in
3830 Waidhofen an der Thaya“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse

SACHVERHALT:

Herr Markus HIESS, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Rudolf Reissmüller-Straße 5, hat mit Schreiben vom 22. Jänner 2019, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 22. Jänner 2019, auf sein Mandat als Gemeinderat mit Wirkung vom 31. Jänner 2019 verzichtet.

Herr Markus HIESS war Mitglied des Ausschusses für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen und Gebäudeverwaltung.

Durch das Ausscheiden von Markus HIESS ist eine Ergänzungswahl erforderlich.

Seitens der Wahlpartei Freiheitliche und Unabhängige wurde nachfolgender Wahlvorschlag zur Neubesetzung des genannten Gemeinderatsausschusses eingebracht:

GR Günter ÖSTERREICHER Mitglied des Ausschusses für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen und Gebäudeverwaltung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß durch den Vizebürgermeister, in Vertretung des Bürgermeisters, eingeladen wurden.

Die Wahl wird sodann mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden vorgeschlagen:

Das Mitglied des Gemeinderates StR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Das Mitglied des Gemeinderates GR Andreas HITZ (SPÖ)

Nach Durchführung der Wahl gibt der Vorsitzende folgendes Wahlergebnis bekannt:

	Österreicher
	Polizei
Abgegebene Stimmzettel:	26
Ungültige Stimmzettel:	0
Gültige Stimmzettel:	26

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen und Gebäudeverwaltung lauten auf das Gemeinderatsmitglied GR Günter ÖSTERREICHER **26** Stimmzettel.

GR Günter ÖSTERREICHER ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen und Gebäudeverwaltung gewählt und nimmt die Wahl an.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderates in den Verein Interkomm Waldviertel

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 02.03.2006, Punkt 11 der Tagesordnung, wurde der erneute Beitritt zum Verein „Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“ beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Statuten des Vereins „Interkomm Waldviertel“ können Gemeinden der Region Waldviertel mit je 3 Stimmberechtigten ordentliche Mitglieder sein.

Gemäß § 11 Abs. 1 vorig zitiertes Statuten setzt sich der Vorstand aus je 1 Vertreter der Mitgliedsgemeinden zusammen.

In der von der NÖ Landesregierung ausgeschriebenen Gemeinderatswahl am Sonntag, den 25.01.2015 wurden die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya neu gewählt.

In der konstituierenden Gemeinderatssitzung am 26.03.2015, Tagesordnungspunkt 23 wurden nachfolgende Personen in den Verein „Interkomm Waldviertel“ namhaft gemacht:

Bgm. Robert ALTSCHACH (als Vorstandsmitglied)
StR Mag. Thomas LEBERSORGER
GR Markus HIESS

GR Markus HIESS schied mit Wirkung 31.01.2019 aus dem Gemeinderat aus.

Es ist daher die Namhaftung eines Gemeindevertreters in den Verein „Interkomm Waldviertel“ erforderlich.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird

GR Gottfried DOLEZAL

in den Verein „Interkomm Waldviertel“ entsandt.

Somit sind nachfolgende Personen als Stimmberechtigte in den Verein „Interkomm Waldviertel“ entsandt:

Bgm. Robert ALTSCHACH (als Vorstandsmitglied)
StR Mag. Thomas LEBERSORGER
GR Gottfried DOLEZAL

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Ansuchen um Gewährung der Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen

SACHVERHALT:

Familie Franz und Maria Dangl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl Illner-Straße 13, hat mit Schreiben vom 20.12.2018 folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Sehr geehrte Damen,
sehr geehrter Herren,

wir haben im Mai 2018 auf unserem Reihenhaus in der Karl Illner-Straße 13 eine Photovoltaikanlage montierten lassen.

Durch ein Missverständnis mit der ausführenden Firma, haben wir die Einreichfrist auf „Förderung von Photovoltaikanlagen“ seitens der Gemeinde Waidhofen/Th., leider überschritten.

Wir ersuchen Sie, trotz des Missgeschickes, um Genehmigung unseres Förderansuchens.

Mit freundlichen Gruß

Maria Dangl, Franz Dangl“

Diesem Schreiben wurde das Antragsformular zur Gewährung der Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sowie eine Kopie der Rechnung und der Zahlungsnachweis beigelegt.

Die geltenden Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sehen unter Pkt. IV.) „Antragstellung“ vor, dass Ansuchen innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen sind.

Die beigelegte Rechnung ist mit 17.05.2018 datiert und überschreitet somit die Einreichfrist von 6 Monaten nach Rechnungsdatum zur Antragstellung, sodass gemäß den Richtlinien der Bürgermeister den beigelegten Antrag auf Gewährung der Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen nicht positiv erledigen kann. Das Ansuchen hätte bis 17.11.2018 gestellt werden müssen.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/4890-7780 (Sonstige Maßnahmen, Zuschüsse zu alternativen Energieversorgung) EUR 4.800,00

gebucht bis: 17.01.2019 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 30.01.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.02.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.02.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Familie Franz und Maria Dangl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl Illner-Straße 13, im Sinne der „Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“, eine Förderung für die erstmalige Anschaffung einer Photovoltaikanlage in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von EUR 400,00 gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Verkauf der Wohnung Nr. 2, Raiffeisenstraße 15, 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Wohnung Nr. 2, der Wohnhausanlage in 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 15, Grundstück Nr. 1108/59, inliegend in EZ 886 des Grundbuches der KG 21194 Waidhofen an der Thaya mit 360/2050 Anteilen, mit einer Nutzfläche von ca. 80,07 m² bestehend aus 3 Zimmer, Küche, Vorraum, Speis, Bad, WC, Loggia und zugewiesenen Kellerabteil steht im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Mit Schreiben (Bewertung) des Baumeisters Dipl.-Ing. (FH) Mario Schalko, M.A., allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, 3852 Gastern, Franz Grünberger Straße 13, vom 17.09.2018, wurde der Verkehrswert der Wohnung auf EUR 44.000,00 geschätzt.

Die gegenständliche Wohnung wird von der Firma J. u. E. Wild Immobilientreuhänder GmbH, 3950 Dietmanns, Lainsitzstraße 14, verwaltet.

Mit Ende August 2018 wurde das Mietverhältnis aufgelöst. Nach Rückgabe der Wohnung wurde öffentlich bekanntgegeben, dass sie zum Verkauf steht und Angebote bis 11.02.2019 gelegt werden können.

Das höchste Angebot wurde von Herrn Friedrich Mautner, 3843 Dobersberg, Peigarten 82, mit einer Angebotssumme in der Höhe von EUR 46.500,00 gelegt.

Mit Schreiben vom 13.02.2019 hat Herr Friedrich Mautner ersucht, dass seine Tochter Elisabeth Mautner, 6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 10/3, an seiner Stelle als Käuferin in sein Angebot eintreten darf.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Frau Elisabeth Mautner hat bereits bei Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, einen entsprechenden Kaufvertrag ausarbeiten lassen, der nun vorliegt.

Die Immobilienertragsteuer für dieses Rechtsgeschäft sowie die Kosten für die diesbezügliche Abgabenerklärung trägt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ergeben geschätzt EUR 2.100,00.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.02.2019 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.02.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.02.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft die Wohnung Nr. 2 in 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 15, mit 360/2050 Anteilen der Liegenschaft Grundstück Nr. 1108/59, EZ 886 des Grundbuches der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Baufl. (10)/Gärten (10), an Frau Elisabeth Mautner, 6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 10/14, um den Kaufpreis in der Höhe von EUR 46.500,00 gemäß nachstehendem Kaufvertrag:

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, sowie

b) Frau **Elisabeth Mautner**, geb. 21.07.1955, SV 4205 210755, wohnhaft in A-6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 10/14,

als Käuferin andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 886 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 1108/59 Baufl. (10)/Gärten (10) – Raiffeisenstraße 15 - im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 528 m², ist das Eigentumsrecht u.a. für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu 360/2050-Anteilen einverleibt.

Mit den obzitierten 360/2050-Anteilen der Liegenschaft EZ. 886 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ist das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 2 (A-3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 15/2) untrennbar verbunden.

Festgestellt wird, dass dem Wohnungseigentumsobjekt laut Nutzwertfeststellungsgutachten vom 08.05.1973 ein Kellerabteil zugeordnet ist, dieses jedoch nicht näher ausgewiesen ist.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an Frau Elisabeth Mautner, geb. 1955-07-21, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin die derselben gehörigen 360/2050-Anteile

an der Liegenschaft EZ. 886 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, mit welchen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 2 untrennbar verbunden ist, jedoch ohne Einrichtungs- und Hausratsgegenstände oder sonstige Fahrnisse, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 46.500,-- (Euro sechsvierzigtausendfünfhundert).

Festgestellt wird, dass

- a) die Verkäuferin der Käuferin bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages einen Energieausweis nach dem Energieausweis-Vorlagegesetz (EAVG) übergeben hat, was die Käuferin hiemit bestätigt,
- b) das Vertragsobjekt von der Käuferin eingehend besichtigt wurde, was die Käuferin hiemit bestätigt.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, mit Stichtag 01.03.2019 zu erfolgen.

Der Käuferin gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Die Verkäuferin haftet der Käuferin dafür, dass die Betriebskosten des Vertragsobjektes bis zum Übergabestichtag bezahlt sind, keine sonstigen Forderungen der Eigentümergemeinschaft und keine Rückgriffsforderungen eines anderen Wohnungseigentümers gegen die Verkäuferin bestehen, denen ein gesetzliches Vorzugspfandrecht zukäme, für sämtliche auf dem Vertragsobjekt errichteten Baulichkeiten (dies jedoch mit Ausnahme derjenigen baulichen Veränderungen, welche durch andere Wohnungseigentümer allenfalls innerhalb anderer Wohnungseigentumsobjekte vorgenommen wurden) eine Baugenehmigung beziehungsweise Benützungsbewilligung erteilt wurde, keine Benützungsregelungen beziehungsweise kein abweichender Aufteilungsschlüssel vereinbart wurde und keine das Vertragsobjekt betreffenden Versicherungsprämien, Steuern oder sonstigen Abgaben aushaften.

Insoweit von der Hausverwaltung Betriebskostennachzahlungen aus der Zeit bis zum Übergabestichtag vorgeschrieben werden sollten, sind diese von der Verkäuferin zu bezahlen und verpflichtet sich dieselbe die Käuferin diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten. Umgekehrt gebühren Betriebskostenguthaben aus der Zeit bis zum Übergabestichtag noch der Verkäuferin und verpflichtet sich dieselbe, diese der Verkäuferin unaufgefordert unverzüglich herauszugeben.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein. Sie erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb des Vertragsobjektes vor dem 01.04.2012 und die Umwidmung des Vertragsobjektes in Bauland vor dem 01.01.1988 erfolgt sei, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 1.628,-- (Euro eintausendsechshundertachtundzwanzig) – das sind 3,5 % vom Kaufpreis - an ihr Wohnsitzfinanzamt, Finanzamt Wien 1/23 (FA 09), A-1030 Wien, Marxergasse 4, IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, BIC: BUNDATWW, unter Angabe „**IE 03/2019 zu Steuer-Nr. 09 530/2931**“, zu leisten und im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Einkommensteuererklärung vorzunehmen. Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ob der Liegenschaft EZ. 886 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: u.a. Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zu 360/2050-Anteilen) in Ansehung der der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehörigen 360/2050-Anteile, mit welchen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 2 untrennbar verbunden ist, das Eigentumsrecht für die Elisabeth Mautner, geb. 1955-07-21, einverleibt werden kann.

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises hat die Käuferin an die Verkäuferin bereits vor Vertragsunterfertigung den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Kaufpreis von € 46.500,-- (Euro sechshundertfünfzigtausendfünfhundert) bezahlt, worüber die Verkäuferin unter einem vertragsmäßig quittiert.

Die Käuferin ist sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst, wünscht jedoch aus Kostengründen weder eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, noch eine Vormerkung des Eigentumsrechtes.

VIII.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass der Kaufpreis des Vertragsobjektes unter 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltsvoranschlags der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2019 liegt und bedarf daher das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung.

IX.

Die Käuferin bestätigt an Eides Statt, österreichische Staatsbürgerin zu sein.

X.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienertragsteuer, die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch die Käuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu alleinigen Lasten der Verkäuferin.

XI.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Anschriften sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt wird, gespeichert werden können.

XII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Käuferin gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

es werden die Immobilienertragsteuer und die Kosten für die diesbezügliche Abgabenerklärung in der geschätzten Höhe von EUR 2.100,00 übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Errichtung einer Trafostation Grundstück Nr. 1815/102, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Infolge einer Störung beabsichtigt die Netz Niederösterreich GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, den Austausch der Trafostation in 3830 Waidhofen an der Thaya, Edmund Daniek-Platz, Grundstück Nr. 1815/102, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut. Die neue Trafostation wird an der gleichen Stelle des bestehenden Trafos errichtet, wobei eine kleinere Fläche künftig beansprucht wird.

Für die Neuerrichtung der Trafostation soll ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden, der von der Netz Niederösterreich GmbH (Netz NÖ), 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, erstellt wurde. Die Dienstbarkeit umfasst die Duldung, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb der Trafostation und der zugehörigen elektrischen Leitungsanlagen (Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen).

Für die Einräumung der Dienstbarkeit ist eine einmalige Entschädigung in der Höhe von EUR 10,00 excl. USt. vorgesehen. Die Kosten für die Errichtung und Verbücherung des Dienstbarkeitsvertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt die Netz NÖ.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.02.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.02.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Dienstbarkeitsvertrag genehmigt:

„V2019/0115

Anlage:

Trafostation Waidhofen Daniekplatz

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut); Anteil 1/1 A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
21194	Waidhofen an der Thaya	1815/102	1383	21194	Waidhofen an der Thaya	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 7 Telekommunikationsgesetz 2003 idgF

(Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 10.-**

(in Worten: Euro zehn)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 12.-**

(in Worten: Euro zwölf)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungserschweren, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
21194	Waidhofen an der Thaya	1815/102	1383	21194	Waidhofen an der Thaya

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule - Erweiterung des Fächerangebotes samt Tarifierung

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 13.03.2014, Punkt 6 der Tagesordnung wurden Fächerergänzungen bzw. Tarifierungen der Albert Reiter Musikschule Waidhofen an der Thaya beschlossen.

Um am Puls der Zeit zu bleiben und den Personenkreis der Tanzinteressierten zu erweitern und um neue Tanzschüler und Tanzschülerinnen zu gewinnen, soll das Fächerangebot „Tanz“ erweitert.

Derzeit setzt sich das Unterrichtsfach „Tanz“ noch wie folgt zusammen:

Tanz

- Pre-Ballett á 50 Min. (Alter ca. 4 Jahre)
- Klassischer Tanz – Ballett á 70 Min.
- Klassischer Tanz – Ballett á 100 Min.

Ab dem Musikschuljahr 2019/2020 soll das Fach „Tanz“ umstrukturiert bzw. erweitert werden und folgende Unterrichtseinheiten des Tanzes anbieten:

Tanz

- Pre-Ballett á 50 min. (Alter ca. 4 Jahre)
- Klassischer Tanz – Ballett á 50 Min.
- Klassischer Tanz – Ballett á 75 Min.
- Klassischer Tanz – Ballett á 100 Min.

- Jazz- und Musicals á 50 Min.
- Jazz- und Musicals á 75 Min.
- Jazz- und Musicals á 100 Min.

Weiters soll bei den Zusatzfächern folgendes Ergänzungsfach/Ensembles angeboten werden:

- Junior Big Band

Auf Grund einer Änderung der Unterrichtseinheit im Fach „Tanz“ ist auch hier die Anpassung des jährlichen Schulgeldbeitrages erforderlich. Dieser setzt sich nun wie folgt zusammen und tritt ab dem Schuljahr 2019/2020 in Kraft:

Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben:

- Tanz á 75 Min. € 250,00
- Tanz á 100 Min. € 330,00

Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben:

- Tanz á 75 Min. € 500,00
- Tanz á 100 Min. € 660,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 29.01.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.02.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.02.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Ab dem Musikschuljahr 2019/2020 wird das Fach „Tanz“ erweitert und folgende Unterrichtseinheiten des Tanzes angeboten:

Tanz

- Pre-Ballett á 50 min. (Alter ca. 4 Jahre)
- Klassischer Tanz – Ballett á 50 Min.
- Klassischer Tanz – Ballett á 75 Min.
- Klassischer Tanz – Ballett á 100 Min.

- Jazz- und Musicals Dance á 50 Min.
- Jazz- und Musicals Dance á 75 Min.
- Jazz- und Musicals Dance á 100 Min.

und

bei den Zusatzfächern wird folgendes Ergänzungsfach/Ensembles angeboten:

- Junior Big Band

und

auf Grund einer Änderung der Unterrichtseinheit im Fach „Tanz“ ist die Anpassung des jährlichen Schulgeldbeitrages erforderlich. Dieser setzt sich nun wie folgt zusammen und tritt ab dem Schuljahr 2019/2020 in Kraft:

Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben:

- Tanz á 75 Min. € 250,00
- Tanz á 100 Min. € 330,00

Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben:

- Tanz á 75 Min. € 500,00
- Tanz á 100 Min. € 660,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Stadtmuseum - Museumsverein Waidhofen an der Thaya – Ersatz der Personalkosten 2019

SACHVERHALT:

Der Verein Heimatmuseum Waidhofen an der Thaya hat im Jahre 2002 die Stelle eines Archivars zur Besetzung ausgeschrieben.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2002, Punkt 11 der Tagesordnung hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem Verein Heimatmuseum Waidhofen an der Thaya die Lohnkosten erstmals für die Anstellung eines Archivars auf die Dauer von 36 Monaten mit ca. EUR 1.370,00 pro Monat, max. EUR 17.000,00 pro Jahr ersetzt.

Mit 01.03.2003 hat der Verein Heimatmuseum Waidhofen an der Thaya Frau Mag. Sandra Sam, wohnhaft 3842 Thaya, Hauptstraße 24, als Archivarin, teilzeitbeschäftigt mit 20 Wochenstunden, angestellt.

In den weiteren Jahren kam es durch folgende Gemeinderatsbeschlüsse zum Ersatz der Lohnkosten von Frau Mag. Sandra Sam bis 2013 bzw. folgend von Frau GR Astrid Lenz:

Beschluss am:	Zeitraum:	Betrag:
15.12.2005	36 Monate ab 01.03.2006	max. EUR 18.000,00 pro Jahr
12.03.2009	12 Monate ab 01.03.2009	max. EUR 18.600,00 pro Jahr
10.12.2009	12 Monate ab 01.03.2010	max. EUR 19.000,00 pro Jahr
09.12.2010	01.03.2011 – 31.12.2011	max. EUR 15.800,00
07.12.2011	01.01.2012 – 31.12.2012	max. EUR 19.500,00
06.12.2012	01.01.2013 – 31.12.2013	max. EUR 19.500,00
09.12.2013	01.01.2014 – 31.12.2014	max. EUR 20.000,00
09.12.2015	01.01.2016 – 31.12.2016	max. EUR 25.000,00

Frau Mag. Sandra Sam hat am 30.06.2014 ihre Anstellung als Archivarin beendet.

Im Sommer 2015 wählte der Museumsverein einen neuen Vorstand mit Frau GR Astrid Lenz als Obfrau. Von 04.11.2015 bis ins Frühjahr 2016 war Frau GR Lenz mit 20 Stunden pro Woche beim Museumsverein Waidhofen an der Thaya angemeldet.

Im Frühjahr 2016 wurde mit Herrn Erwin Weisgram ein neuer Obmann sowie mit Herrn Ao.Univ.Prof. Dr. Klaus Arnold ein neuer wissenschaftlicher Leiter für den Museumsverein Waidhofen an der Thaya bestellt. Aus gesundheitlichen Gründen wurde die Anstellung von Herrn Ao.Univ.Prof. Dr. Klaus Arnold mit 30.11.2016 einvernehmlich beendet.

Am 01.02.2017 erfolgte die Anstellung von Frau Edith Monaco als Museumsangestellte.

In den Jahren 2017 und 2018 wurde mit einem Schreiben des Museumsvereines Waidhofen an der Thaya um Refinanzierung der Gehaltskosten für einen Museumsangestellten in der Höhe von maximal EUR 25.000,00 für das jeweils laufende Jahr angesucht. Der Gemeinderat hat die besagten Refinanzierungen in beiden Jahren einstimmig beschlossen.

Im Winter 2018 wurde Herr Leopold Gudenus zum neuen Obmann des Museumsvereines Waidhofen an der Thaya bestellt.

Am 24.01.2019 langte das Schreiben des Museumsvereines Waidhofen an der Thaya um Refinanzierung der Gehaltskosten für einen Museumsangestellten für das Jahr 2019 ein:

„Finanzierungszusage für 2019

Sehr geehrte Frau Stadträtin Biedermann,

Gemäß den bereits geführten Vorgesprächen mit Ihnen und dem Herrn Bürgermeister ersuchen wir als Museumsverein der Stadt Waidhofen an der Thaya um eine Finanzierungszusage für die Gehaltskosten unserer Museumsangestellten Edith Monaco bzw. für den Zukauf wissenschaftlicher Arbeiten und Auskünfte.

Damit wir unsere Museumsarbeit zur Zufriedenheit der Waidhofner auch im Jahr 2019 weiterführen können, ersuchen wir um eine Finanzierungszusage von € 25.000,- für Personal und eventuell zugekaufter wissenschaftlicher Arbeiten.

Mit diesem Schreiben ersuche ich auch um Beibehaltung und Finanzierungszusage des frei verfügbaren Budgets bzgl. der Instandhaltung und den Betrieb des Museums in gleichem Rahmen und Höhe wie 2018. Dies entspricht einer zusätzlichen Bereitstellung von Budgetmitteln von gesamt € 10.000,- (Die Aufteilung in Budgetposten wie gehabt) die wir für die Aufrechterhaltung des Betriebes dringend benötigen. Die Eintrittsgelder werden natürlich wieder der Gemeinde als Einnahme in gewohnter Höhe refundiert. Nochmals möchte ich auf die dringend notwendige Reparatur des Eingangstores und Restaurierung der Fenster hinweisen.

Wir bitten Sie als zuständige Kulturreferentin, unsere ehrenamtlichen Bemühungen für das Museum unserer Stadt weiter zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen,

Leopold Gudenus, Obmann des Museumsvereines“

Haushaltsdaten:

VA 2019: Haushaltsstelle 1/3600-7280 (Stadtmuseen, Personalkostenersatz)

EUR 25.000,00

gebucht bis: 18.01.2019 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 29.01.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.02.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.02.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Museumsverein Waidhofen an der Thaya für den Aufwand von Personalkosten eine Subvention in der Höhe von max.

EUR 25.000,00

für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 ersetzt nachdem entsprechende Nachweise wie Lohnkostenaufstellungen und Kopien von Lohnkonten vollständig vorgelegt wurden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Abschluss eines Pachtvertrages - Thayatal Sporthalle und Stadtsaal

SACHVERHALT:

Da Herr Zwieselbauer, Firma Gastro Zwieselbauer GmbH, 3100 Sankt Pölten, Schlossbergstraße 23, am 30.08.2018, 17:46 Uhr mittels WhatsApp-Mitteilung unerwartet mitteilte, den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Pachtvertrag nicht anzunehmen, beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30.08.2018, dass ein neuer Pächter für den Gastronomiebetrieb im Stadtsaal und in der Sporthalle gesucht und mit diesem ein entsprechender Pachtvertrag abgeschlossen werden soll, welcher gleiche oder für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bessere Konditionen beinhaltet. Die allgemeinen Bedingungen des Pachtvertrages wurden ebenfalls beschlossen.

Unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein entsprechender Pachtvertrag mit einem neuen Pächter für die Gastronomiebetriebe im Stadtsaal und der Sporthalle abgeschlossen wird, beschloss der Gemeinderat in der Sitzung vom 30.08.2018 auch die allgemeinen Bedingungen des vom 10.08.2018 vorliegenden Getränkelieferübereinkommens in Verbindung mit dem Beiblatt zum Getränkelieferübereinkommen vom 28.08.2018, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Darüber hinaus sorgte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für eine einmalige Grundreinigung der zu verpachtenden Flächen im Stadtsaal und in der Sporthalle auf ihre Kosten.

Nach intensiven Bemühungen konnten schon nach wenigen Tagen diverse Gespräche mit Herrn Richard Damberger, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser Straße 4, dem neuen potenzieller Pächter geführt werden.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya tätigte im Zuge der Gespräche bereits einige Anschaffungen zur Verbesserung des Arbeitsumfelds:

Stadtsaal:

- Lagercontainer samt Rampen
- Geschirr
- Tiefkühlschrank

Thayatalhalle:

- Erneuerung der Beleuchtungselemente
- Kühltruhe

Nach längerem Probetrieb ist es nun erforderlich einen neuen Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Herrn Richard Damberger abzuschließen.

Dieser Pachtvertrag wurde in Zusammenarbeit mit dem Notar, Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, Herrn Richard Damberger und den Vertretern der Stadtgemeinde bestehend aus Bgm. Robert ALTSCHACH und der Sachbearbeiterin Marie-Therese MADER ausgearbeitet.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 29.01.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.02.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.02.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Herrn Richard Damberger, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser Straße 4, wird zur Führung eines Gastronomiebetriebes in der Thayatalhalle und des Stadtsaales ein Pachtvertrag, wie nachstehend angeführt, abgeschlossen:

„PACHTVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

1. der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, als Verpächterin einerseits, sowie
2. Herrn Richard Damberger, geboren am 07.08.1997, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser Straße 4, als Pächter andererseits,

abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Die Verpächterin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1745 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya mit dem Grundstück 1177/3 Baufläche (Gebäude), Baufläche (Nebenfläche), Gärten - Franz Leisser-Straße 4, im Ausmaß laut Grenzkatasterstand von 0,4060 ha. Festgestellt wird, dass es sich beim Haus Franz Leisser-Straße 4 um die "Thayatalhalle Waidhofen an der Thaya", auch "Sporthalle", handelt.

Weiters ist die Verpächterin Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 2094 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya mit dem Grundstück 1176/1 Baufläche (Gebäude), Sonstige (Straßen) - Franz Leisser-Straße 2, im Ausmaß laut Grenzkatasterstand von 0,5375 ha. Festgestellt wird, dass es sich beim Haus Franz Leisser-Straße 2 um den "Stadtsaal" handelt.

Gegenstand des Pachtvertrages bildet das gastgewerbliche Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf dem im beigehefteten Plan orange gekennzeichneten Teil des Stadtsaals als Hauptstandort und dem im weiteren, beigehefteten Plan orange gekennzeichneten Teil der Thayatalhalle Waidhofen an der Thaya als Nebenstandort in Form eines Gasthauses betrieben wird, samt jenen Einrichtungsgegenständen, Gerätschaften und Inventar, das in der beigehefteten Inventarliste mit Fotodokumentation angeführt ist.

Dem Pächter wird weiters das Recht eingeräumt, die in den beigehefteten Plänen grün gekennzeichneten WC-Anlagen der Thayatalhalle und des Stadtsaales sowie die in diesen Plänen gelb gekennzeichneten "allgemeinen Flächen" der Thayatalhalle und des Stadtsaales, welche sich außerhalb der mitverpachteten Räumlichkeiten befinden, im Rahmen des Betriebs des vertragsgegenständlichen, gastgewerblichen Unternehmens mitzubedenutzen, ohne die Nutzung der "allgemeinen Flächen" sowie der sonstigen Flächen, die durch die Verpächterin oder von ihr bevollmächtigte Dritte genutzt werden, zu beeinträchtigen.

Festgestellt wird, dass mit dem vertragsgegenständlichen Teil der Thayatalhalle Waidhofen an der Thaya eine Kegelbahn räumlich verbunden ist, die nicht Gegenstand dieses Vertrages bildet.

II.

Die Verpächterin verpachtet und übergibt dem Pächter und dieser pachtet und übernimmt den Pachtgegenstand nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

Der Pächter hat das ihm verpachtete Unternehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Gastwirts in der Weise zu führen, dass die für das Publikum so wesentlichen Unternehmensmerkmale, nämlich das äußere Erscheinungsbild sowie das Angebot von Getränken und Speisen, die die Beliebtheit dieser Lokalität ausmachen, erhalten bleiben.

Er hat den vertragsgegenständlichen Teil der Thayatalhalle Waidhofen an der Thaya zumindest an zwei Tagen pro Woche in Abstimmung mit der Verpächterin offen zu halten sowie Getränke und wenigstens eine kleine Auswahl an Speisen als Mindestanforderung anzubieten.

Der Pächter ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, bei Veranstaltungen der Verpächterin oder von dieser bevollmächtigter Dritter oder bei Veranstaltungen des Pächters in Abstimmung mit der Verpächterin im Stadtsaal und/oder in der Thayatalhalle samt allen Nebenräumlichkeiten für die Bewirtung zu sorgen. Den Umfang, die Art und Weise und die Dauer der jeweiligen gastronomischen Dienstleistungen ist zwischen dem Pächter und dem Veranstalter jeweils direkt zu vereinbaren.

Dem Pächter ist es ausdrücklich gestattet, den vertragsgegenständlichen Teil des Stadtsaales auch außerhalb von Veranstaltungen zum Betrieb seines Catering-Unternehmens zu nützen.

Der Pächter hat das ausschließliche Recht und die Pflicht, in den Räumlichkeiten der Kegelbahn für die Bewirtung zu sorgen. Eine Betriebspflicht des Pächters im vertragsgegenständlichen Teil der Thayatalhalle Waidhofen an der Thaya besteht jedoch nicht, wenn die Funktionstüchtigkeit und Einsatzfähigkeit der Kegelbahn seit mehr als einem Monat nicht gegeben ist.

Der Pächter ist berechtigt, die Kegelbahn über Wunsch von Gästen seines gastgewerblichen Unternehmens kostenlos zu reservieren.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Wartung der Kegelbahn in der freien Entscheidung der Verpächterin liegt, welcher auch der Ertrag der mittels Münzautomats betriebenen Kegelbahn gebührt.

Die Verpächterin und von dieser beauftragte Dritte sind berechtigt, die mitverpachteten Räumlichkeiten während der Öffnungszeiten des gastgewerblichen Unternehmens jederzeit, außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung zum Zweck der Wartung der Kegelbahn zu betreten.

Der Pächter ist zwar verpflichtet, die Verpächterin über Funktionsstörungen oder sonstige Mängel der Kegelbahn unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass die Kegelbahn funktionstüchtig und einsatzfähig ist.

III.

Das Pachtverhältnis hat am 01. Oktober 2018 begonnen und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sowohl der Pächter, als auch die Verpächterin sind berechtigt, das Pachtverhältnis durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei jeweils zum 30.6. oder zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, erstmals jedoch zum 31.12.2019, aufzukündigen.

Ungeachtet dessen ist die Verpächterin berechtigt, das Vertragsverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären und vom Pächter die sofortige Zurückstellung des Pachtgegenstandes zu verlangen, wenn:

- a) über der Pächter das Insolvenz- oder Sanierungsverfahren rechtskräftig eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- b) der Pächter der vertraglich bedungenen Betriebspflicht nicht entspricht oder ihm die Gewerbeberechtigung entzogen wird;
- c) der Pächter der ihm vertraglich auferlegten Instandhaltungspflicht bzw. der Pflicht der Erfüllung derzeit bestehender oder künftiger Auflagen der Betriebsanlage nicht entspricht;
- d) die Verpächterin zu Zahlungen herangezogen wird, welche vom Pächter zu entrichten gewesen wären;

- e) der Pächter mit der Zahlung eines monatlichen Pachtzinses oder der der Verpächterin zu ersetzenden Betriebskosten mehr als drei Monate in Verzug ist;
- f) der Pächter mit der Zahlung eines monatlichen Pachtzinses oder der der Verpächterin zu ersetzenden Betriebskosten mindestens drei Mal in Verzug gerät;
- g) der Pächter mit der Auffüllung der Kautions laut Punkt XI. dieses Vertrages mehr als ein Monat in Verzug ist;
- h) der Pächter der ihm auferlegten Versicherungspflicht nicht entspricht;
- i) der Pächter gegen das Weitergabeverbot verstößt;
- j) der Pächter die Verpächterin an der Ausübung des Kontrollrechtes hindert;
- k) das Unternehmen des Pächters aufgelöst wird.

IV.

Der Pachtzins

- für die pachtgegenständlichen Räumlichkeiten des Stadtsaals beträgt pro Monat je € 375,00 netto und ist ab dem 01.01.2019 für 10 Monate jedes Jahres, ausgenommen der Monate Juli und August, jeweils bis zum 10. des Monats im Nachhinein auf ein von der Verpächterin bekannt zu gebendes Konto derselben zur Überweisung zu bringen.
- für die pachtgegenständlichen Räumlichkeiten der Thayatalhalle beträgt im Jahr 2019 € 0,00.
- für die pachtgegenständlichen Räumlichkeiten des Stadtsaals und der Thayatalhalle ist für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 alljährlich neu zu verhandeln.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Pächter verpflichtet, der Verpächterin 4% p.a. Verzugszinsen vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag zu zahlen sowie allfällige Mahnspesen, die Kosten anwaltlicher Intervention und sämtliche, der Verpächterin durch den Zahlungsverzug erwachsende Nachteile zu ersetzen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, den gegenständlichen Umsatz, der nach § 6 Abs. 1 Ziff. 16 UStG an und für sich umsatzsteuerfrei ist, umsatzsteuerpflichtig zu behandeln (Ausübung der Umsatzsteuroption) und verpflichtet sich die Verpächterin, dem Pächter unverzüglich eine umsatzsteuerfähige Dauerrechnung auszustellen.

Gemeinsam mit dem Pachtzins hat der Pächter der Verpächterin für jene Monate, für die Pachtzinse zu zahlen sind, Betriebskostenpauschalen in der Höhe von € 30,00 für den Stadtsaal bzw. von € 120,00 für die Thayatalhalle - dies jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe - zu entrichten. Eine genaue Abrechnung der Betriebskosten erfolgt nicht.

Der Pachtzins und die Betriebskostenpauschalen sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015, je nachdem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber der Indexzahl für den Jahresdurchschnitt des Jahres 2018 (zweitausendachtzehn) verändert hat. Die Verpächterin ist berechtigt, Wertsicherungsansprüche auch für vergangene Mietzinsperioden geltend zu machen.

Sobald die Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 für den Jahresdurchschnitt des vergangenen Kalenderjahres veröffentlicht wurde, ist die Verpächterin berechtigt, ihren Wertsicherungsanspruch für das vergangene Kalenderjahr zu berechnen und dem Pächter durch umsatzsteuerfähige Rechnung vorzuschreiben, welcher den vorgeschriebenen Betrag gemeinsam mit dem Pachtzins für das auf die Vorschreibung zweitfolgende Monat auf das oben genannte, von der Verpächterin bekannt gegebene Konto derselben zur Überweisung zu bringen hat.

Sobald die Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 für den Jahresdurchschnitt des vergangenen Kalenderjahres veröffentlicht wurde, ist die Verpächterin berechtigt, dem Pächter durch Ausstellung einer neuen Dauerrechnung die unter Zugrundelegung der Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 für den Jahresdurchschnitt des vergangenen Kalenderjahres wertgesicherte Höhe der laufenden Pachtzinse und Betriebskostenpauschalen für die Zeit bis zur nächsten Wertsicherungsberechnung vorzuschreiben, wobei der neu vorgeschriebene, wertgesicherte Pachtzins und die ebensolchen Betriebskostenpauschalen erstmals für das der Vorschreibung zweitfolgende Monat zu zahlen sind.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Pachtzins oder Betriebskostenpauschalen ist ausgeschlossen.

Die Kosten der elektrischen Energie, des Wassers, der Müllentsorgung des Pachtobjektes hat der Pächter allein zu bezahlen, dies bei direkter Verrechnung mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen. Diesbezüglich ist noch eine genaue Auflistung der Zähler samt Abnehmer diesem Vertrag beizulegen.

Die Kosten des Stromverbrauchs der Kegelbahn sind von der Verpächterin zu tragen.

IV.

Der Pächter ist in Kenntnis des zwischen der Verpächterin und der Privatbrauerei Zwettl, Karl Schwarz GmbH, FN 32863d, abgeschlossenen Lieferungsübereinkommens vom 10.08.2018, übernimmt gegenüber der Verpächterin die Erfüllung der sie daraus treffenden Pflichten und hält die Verpächterin hieraus vollkommen schad- und klaglos.

Diesbezüglich verpflichtet sich die Verpächterin hiermit gegenüber dem Pächter, diesem am Ende jedes (vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres laufenden) Pachtjahres (sohin am 30.09.), einen (ausdrücklich nicht wertzusichernden und nicht zu verzinsenden) Betrag von € 500,00 – allenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer – zu zahlen, sofern der Gesamtumsatz des Pächters mit der Karl Schwarz GmbH innerhalb des betreffenden Pachtjahres € 28.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer erreicht hat.

V.

Einvernehmlich festgehalten wird, dass der Grundriss der Pachtflächen im Stadtsaal sowie deren technische Einrichtungen, Geräte und Ausstattung nicht mehr modernen Anforderungen entsprechen, weshalb sich die Verpächterin hiermit gegenüber dem Pächter verpflichtet, im Stadtsaal bis Ende August 2019 auf eigene Kosten

- die Schankanlage im Foyer umzubauen,
- die Manipulationsfläche unter Hinzunahme des Arkadenbereiches zu erweitern,
- die in der beigehefteten Geräteauswchliste angeführten Geräte im Küchen- und Schankbereich gegen entsprechende, neuwertige Geräte zu tauschen,
- Küche und Küchenebenräumen zur besseren und rechtlichen Gebrauchmachung umplanen zu lassen und diese Planung anschließend unverzüglich umzusetzen.

Sollte die Umsetzung nicht vor Winterbeginn 2019 abgeschlossen sein, verpflichtet sich die Verpächterin, eine provisorische Einhausung/Überdachung des Weges vom Küchenausgang zum daneben befindlichen Lagercontainer einzurichten.

Die Einholung aller behördlichen Genehmigungen für die umgebauten Betriebsanlagen obliegt der Verpächterin.

Der Pächter hat auf eigene Kosten sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten vorzunehmen, welche zur Zustandserhaltung und zur Beseitigung von Schäden aller Art notwendig sind, welche Verpflichtung sich lediglich auf die innere Fläche der Räumlichkeiten des Pächters bezieht.

Der Pächter hat schließlich auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass sich der Pachtgegenstand in einem einladenden und gefälligen (insbesondere gereinigten) Zustand befindet. Die vorstehende Bestimmung gilt auch für die in Punkt I. dieses Vertrages genannten, im beigehefteten Plan gekennzeichneten "allgemeinen Flächen" im Obergeschoß der Thayatalhalle – somit ausdrücklich nicht für die „allgemeinen Flächen“ im Untergeschoß einschließlich der WC-Anlage, die von der Verpächterin auf eigene Kosten gereinigt, in Stand gehalten und repariert werden, wobei ausdrücklich auch die Betriebskosten (Wasser, Strom, Toilettenpapier, etc.) von der Verpächterin zu tragen sind.

Der Pächter ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die Reinhaltung der Kegelbahn zu sorgen.

Die Räumung des Stiegenaufgangs zu den vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten in der Thayatalhalle, sowie des Zugangs zum Lieferanteneingang in den Stadtsaal von Schnee und Eis und die Streuung derselben Flächen bei Schneefall und Glätte auch an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Tagen ist zu den Öffnungszeiten sowie bei Veranstaltungen vom Pächter auf eigene Kosten zu besorgen, während die Räumung und Streuung des öffentlichen Gehsteigs im Bereich der Grundstücke 1176/1 und 1177/3 im Grundbuch der KG. Waidhofen an der Thaya und der dem Stadtsaal und der Thayatalhalle zugeordneten Parkplätze durch die Verpächterin auf deren Kosten erfolgt.

VI.

Der Pächter hat das Pachtobjekt gegen alle erdenklichen, den pachtgegenständlichen Betrieb beeinträchtigenden Risiken versichert zu halten, die Versicherungsprämien regelmäßig und pünktlich zu entrichten und dies der Verpächterin über deren Verlangen nachzuweisen.

Der Versicherungsvertrag ist zugunsten der Verpächterin zu vinkulieren, sodass diese im Prämienverzugsfall vom Versicherer zu verständigen ist und im Versicherungsfall über die Versicherungsleistung zur Wiederrichtung bzw. Sanierung des Pachtgegenstandes verfügen kann.

VII.

Um sich von der Erfüllung der vom Pächter übernommenen Verpflichtungen zu überzeugen, hat die Verpächterin das Recht, die Räumlichkeiten des Pachtgegenstandes gegen vorheriges schriftliches Aviso, das mindestens drei Tage vor dem Besichtigungstermin beim Pächter eingelangt sein muss, zu betreten, doch darf dieses Recht nur einmal im Quartal ausgeübt werden.

Bei Gefahr im Verzug hat die Verpächterin dieses Recht jedoch ohne jede Einschränkung der eben geregelten Art.

VIII.

Abgesehen von den betriebsanlagenrechtlich gebotenen Änderungen, die jedoch lediglich in der Erfüllung behördlicher Auflagen bestehen können, darf der Pächter den Pachtgegenstand nicht ändern und zwar weder hinsichtlich der Betriebsart, noch in Ansehung des äußeren Erscheinungsbildes.

Dem Pächter ist es allerdings gestattet, solche Änderungen anzubringen, die einer noch besseren Kennzeichnung des Pachtgegenstandes dienen, wie insbesondere eine weitere Beschilderung oder die Anbringung von Werbeanlagen, sofern dem die für beide Teile wichtige Beibehaltung des bisherigen äußeren Erscheinungsbildes nicht entgegensteht.

Im Zweifelsfalle hat der Pächter die Zustimmung der Verpächterin einzuholen, widrigenfalls die beabsichtigte Änderung zu unterbleiben hat.

IX.

Die Parteien stellen klar, dass der Pächter keinerlei Personal der bisher im Pachtgegenstand tätigen Belegschaft zu übernehmen hat.

Die Vertragsparteien stellen ebenfalls klar, dass mit allseitiger Unterfertigung dieses Pachtvertrages alle den Pachtgegenstand betreffenden, wie immer gearteten wirtschaftlichen Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien ausschließlich in diesem Pachtvertrag geregelt und mit den darin vorgesehenen Leistungen abgegolten sind. Die Vertragsparteien verzichten mit allseitiger Vertragsunterfertigung auf allfällige, den Pachtgegenstand betreffende, wechselseitige Forderungen aus der Vergangenheit.

X.

Nach Ende des Pachtverhältnisses hat der Pächter der Verpächterin den Pachtgegenstand in der Weise zurückzustellen, dass das pachtgegenständliche Unternehmen durch die Verpächterin selbst oder Dritte ohne Betriebsunterbrechung fortgesetzt werden kann.

Es haben sich daher im Zeitpunkt der faktischen Rückübergabe des Pachtgegenstandes sämtliche Betriebsräumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen und – unter Berücksichtigung schonendster Abnutzung zu beurteilenden – tadellosen Zustand zu befinden, widrigenfalls die Verpächterin berechtigt ist, diesen Zustand zu Lasten der nachstehend geregelten Kautionsherstellung (Ersatzvornahme).

Der Pächter hat weder während, noch nach Beendigung des Pachtverhältnisses irgendeinen Anspruch gegen die Verpächterin auf Ersatz der von ihm auf den Pachtgegenstand getätigten Aufwendungen.

Die Vertragsparteien stellen allerdings klar, dass der Pächter jene Geräte und Einrichtungsgegenstände mitzunehmen berechtigt ist, die er angeschafft hat und die nicht als Ersatz für unbrauchbar gewordene Gerätschaften dienen.

Der Pächter ist verpflichtet, sämtliche technischen und baulichen Einrichtungen des Pachtobjektes selbst auf eigene Kosten durch befugte Professionisten warten und instand halten zu lassen. Diese Verpflichtung bezieht sich lediglich auf den inneren Teil der Räumlichkeiten. Erweist sich eine Reparatur derartiger Einrichtungen als unmöglich, so ist mit dem Verpächter bezüglich Ersatzanschaffung das Einvernehmen herzustellen.

XI.

Der Pächter hat der Verpächterin für sämtliche Forderungen, die diese gegen ihn aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zu stellen berechtigt ist, eine Sicherheit im Betrag von € 1.000,00 zu leisten.

Die Verpächterin bestätigt mit Unterfertigung dieses Vertrages den Erhalt eines Betrages in der genannten Höhe und verpflichtet sich, diesen auf einem hierfür eigens zu eröffnenden Sparbuch zinsbringend, jedoch jederzeit behebbar zu erlegen.

Kommt es zu einer Ausnützung bzw. Teilausnützung dieses Sicherstellungsbetrages, dann hat der Pächter über Aufforderung der Verpächterin für eine entsprechende Auffüllung des Sicherheitsbetrages zu sorgen, wobei der

Fehlbetrag binnen 14 Tagen ab Aufforderung, welche mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat, vorzunehmen ist.

Anlässlich des Endes des Pachtverhältnisses hat die Verpächterin der Pächterin Zug um Zug gegen Rückübergabe des Pachtgegenstandes die Kautions samt der auf dem obgenannten Sparbuch abgereiften Zinsen, abzüglich ihrer Gegenforderungen rückzustellen, wobei sie dem Pächter gleichzeitig eine Kopie des Sparbuches als Nachweis der Höhe der Zinsen sowie eine Aufstellung ihrer Gegenforderungen zu übergeben hat.

XII.

Die Gewerbeberechtigung, die der bisherigen Betriebsführung zugrunde lag, wird nicht mitverpachtet.

Der Pächter übernimmt die Verpflichtung, eine eigene, auf ihn lautende Gewerbeberechtigung zu erwirken.

Die Verpächterin steht daher nicht dafür ein, dass dem Pächter die Fortführung des Pachtbetriebes mangels Gewerbeberechtigung nicht möglich ist.

Vielmehr wird dieser Vertrag – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Pflicht zur Zahlung des Pachtzinses und Akontozahlungen auf die Betriebskosten - unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der nötigen Gewerbeberechtigung an der Pächter abgeschlossen.

XIII.

Der Pächter hat den Pachtgegenstand selbst zu betreiben. Es ist ihm daher jede wie immer geartete Weitergabe - insbesondere eine Unterverpachtung - nur mit vorangehender schriftlicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.

XIV.

Die durch die Errichtung dieses Vertrages ausgelöste Rechtsgeschäftsgebühr sowie die Kosten der von ihr beauftragten Vertragsverfassers fallen der Verpächterin zur Last.

XV.

Dieser Pachtvertrag wird in einem Original errichtet, das der Verpächterin gehört. Für der Pächter ist eine beglaubigte Kopie bestimmt.

Waidhofen an der Thaya, am _____“

GEGENANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Da es noch ein paar Punkte gibt die nicht zu 100 Prozent geregelt sind, wird der Pachtvertrag heute nicht abgestimmt und dem Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) zurückverwiesen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Sportsubvention

a) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya - Tribünensanierung

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen für die Tribünensanierung des SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 vom Juli 2018, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 23. August 2018, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen Tribünensanierung

Sehr geehrter Herr Sportstadtrat, lieber Edi,

ich darf mich mit folgendem Subventionsansuchen an dich wenden. Unsere Tribüne, welche bereits fast 50 Jahre alt ist, bedarf einer unausweichlichen Sanierung.

Das oben genannte Objekt wurde Anfang der 70-er Jahre erbaut. In den letzten Jahren häuften sich die immer wieder notwendigen Reparaturen. Leider sind wir nun gezwungen, die Tribüne einer Komplettsanierung zu unterziehen. Es wäre grob fahrlässig, wenn wir dieses Vorhaben noch länger hinausschieben würden.

Da dieses Projekt Kosten von rund € 32.000,- (siehe beiliegender Kostenvoranschlag) auf unseren Verein zukommen, sind wir hier auf eure Unterstützung angewiesen.

Es ist geplant, in der Winterpause mit dem Abbau der bestehenden Sitzbänke zu beginnen, und im Frühjahr der Aufbau der neuen Sitzbänke zu erledigen. Somit wäre die Durchführung des Spielbetriebes im Frühjahr 2019 ohne Einschränkungen möglich.

Im Anhang findest du den Kostenvoranschlag der Firma Reissmüller, das offizielle Förderansuchen des Landes NÖ sowie einige aussagekräftige Fotos.

Abschließend bedanke ich mich bereits im Vorhinein für deine Unterstützung und verbleibe

mit sportlichen Grüßen

für den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya

Andreas Hanisch (Obmann)“

Eine positive Förderzusage in Höhe von EUR 6.460,00 des Landes NÖ liegt beim SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya bereits auf.

Bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 2019 wurde das Projekt der Tribünensanierung berücksichtigt.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00

gebucht bis: 30.01.2019 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 31.01.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.02.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.02.2019 an den Gemeinderat:

Der **SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7** wird für die **Tribünensanierung** eine Subvention in Höhe von

EUR 10.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Sportsubvention

b) Wildrapp-Sportunion – Wildrapp Waldlauf 2019

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen für die Veranstaltung Wildrapp Waldlauf am 18. Mai 2019 des Vereins Wildrapp Sportunion, Zustelladresse 3822 Göpfritzschlag 22 vom 25. Jänner 2019, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28. Jänner 2019, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Förderantrag Wilrapp Waldlauf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vielen Dank für unser gestriges Gespräch. Zur weiteren Entscheidung unseres Förderansuchens in Ihrer Sitzung am 31. Jänner, stelle ich Ihnen unser Veranstaltungskonzept, den Aufbauplan und den Nachhaltigkeitscheck zur Verfügung.

Das Ansuchen wurde bereits von unserer Landesregierung als förderungswürdig eingestuft, dies vor allem aus folgenden Gründen:

- Selbstverpflichtung zur Einhaltung verschiedener Nachhaltigkeitskriterien (Aktion Saubere Feste der Umweltverbände)
- Grenzüberschreitendes Marketing
- Motivation der Bevölkerung zur Ausübung von Breitensport, Gesundheitsförderung
- Innovatives Veranstaltungskonzept (Laufen als Team sport)
- Einbindung der Sportunion NÖ, gemeinnützige Ausrichtung der Organisation des Vereins Wildrapp Sportunion
- Einbindung regionaler Partner (Saubere und Stark, Freiwillige Feuerwehr, Rotes Kreuz, Henry's Pub, FIT Fitnessstudio, Puschl's Team uvm.)

Die Kosten für die Veranstaltung summieren sich auf 20.000 – 25.000 €, eine detaillierte Kostenaufstellung kann ich Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen. Mit Ihrer Förderzusage nehmen wir die Stadtgemeinde Waidhofen natürlich in unser Sponsorprogramm mit auf, was die Verlinkung auf unserer Homepage, die Anbringung eines Logos auf der Fotowand für unsere Athleten und die Teilnahme an einem damit korrespondierenden Facebook Beitrag umfasst. Zusätzlich möchte ich Ihnen gerne zwei Freikarten zur Vergabe oder Verlosung an Interessenten aus dem Team der Stadtgemeinde zur Verfügung stellen.

Für weitere Fragen können Sie mich jederzeit unter 0664/4108145 kontaktieren. Ich freue mich auf Ihren Anruf!

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Hanisch
Obmann Wildrapp Sportunion“

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00
gebucht bis: 30.01.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 10.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 31.01.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.02.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.02.2019 an den Gemeinderat:

Für die Abhaltung des **Wildrapp Waldlaufes am 18. Mai 2019** wird dem **Verein Wildrapp Sportunion, 3822 Göpfritzschlag 22** eine Subvention in Höhe von

EUR 500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Feuerwehrangelegenheiten

- a) **Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya – Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines HLF2 durch die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya**

SACHVERHALT:

Betreffend dem Ankauf eines HLF2 der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2017 Punkt 28 der Tagesordnung, nachstehender Grundsatzbeschluss gefasst:

„Es wird ein **Grundsatzbeschluss** dahingehend gefasst, dass im **Voranschlag für das Jahr 2019** für den **Ankauf eines HLF2 für die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya im Jahr 2019** ein **Gesamtbetrag von EUR 200.000,00 vorgesehen wird**

und

im Voranschlag für das Jahr 2019 ist als Einnahme/Ausgabe für die anfallende **Mehrwertsteuer** ein Betrag in der Höhe von **EUR 40.000,00 zu veranschlagen.**“

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya übermittelte mit Datum 05.12.2018 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 05.12.2018) ein Schreiben. Darin heißt es:

„Betrifft: Auszahlung Anteil HLF 2 im April 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Robert!

Am 13.12.2017 wurde in der Gemeinderatssitzung der Grundsatzbeschluss zur Gewährung einer Subvention zum Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges für die FF Waidhofen/Th. getroffen.

Im April 2019 wird das neue Einsatzfahrzeug an die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen/Thaya ausgeliefert. Zu diesem Zeitpunkt ist auch der gesamte Kaufpreis fällig. Ich ersuche daher:

1. um Zusendung des Gemeinderatsbeschlusses zur Mitfinanzierung des HLF 2
2. um Überweisung der vereinbarten 240.000,00 Euro im April 2019 um Zuge der Auslieferung des Einsatzfahrzeuges auf unser Konto

Für Fragen sehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen der Feuerwehrkommandant

Christian Bartl Hauptbrandinspektor“

Im Voranschlag für das Jahr 2019 wurden entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 13.12.2017 Punkt 28 der Tagesordnung finanzielle Mittel vorgesehen. Es ist daher über die Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines HLF2 durch die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya in der Höhe von EUR 200.000,00 und für die Übernahme der anfallende anteiligen Mehrwertsteuer in der Höhe von EUR 40.000,00, die Fassung eines entsprechenden Beschlusses erforderlich.

Nachstehendes Berechnungsbeispiel vom 30.11.2017 dient laut StR Hieß als Grundlage für die Finanzierung des HLF2:

geplante Anschaffungskosten HLF 2	333.333,00	NÖ LFV Förderung	HLF 2	55.000,00
	66.667,00		Belüftungsgerät	900,00
	400.000,00		Hydraulischer Rettungs- satz	5.500,00
			Stromerzeuger	2.200,00
			63.600,00	

Finanzierung HLF 2	↪	Anteil Stadtgemeinde 240.000,00		Anteil in %
		Anteil Feuerwehr 160.000,00		60
				40

Rückvergütung MWST.	66.666,67	↪	MWST-Rückvergütung Gde. 40.000,00		lt. prozentueller Aufteilung der Finanzierung
			MWST-Rückvergütung FF 26.666,67		

geplanter Anteil Stadtgemeinde	240.000,00	minus MWSt.-Rückvergütung
	40.000,00	
	200.000,00	

gelanter Anteil Feuerwehr	160.000,00	minus MWSt.-Rückvergütung minus Förderung
	26.666,67	
	63.600,00	
	69.733,33	

Laut telefonischer Auskunft des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya vom 21.01.2019, stehen die tatsächlichen Gesamtanschaffungskosten des HLF2 erst bei Rechnungslegung im April 2019 fest. Eventuell entstehende Mehrkosten für den Ankauf werden von der Feuerwehr Waidhofen an der Thaya getragen.

Betreffend der Rückerstattung der gesamten Umsatzsteuer für die Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges ist ein schriftliches Ansuchen gemäß Formblatt an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4), 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu stellen.

Der rückerstattete Umsatzsteuerbetrag wird wie folgt aufgeteilt:

Rückerstattung für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya EUR 40.000,00

Der über den Betrag von EUR 40.000,00 rückerstattete Umsatzsteuerbetrag wird der Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya überwiesen

Haushaltsdaten:

VA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/1632-7570 (Freiwillige Feuerwehr Waidhofen, anteiliger Finanzierungsbeitrag HLF2) EUR 240.000,00

gebucht bis: 16.01.2019 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Freiwillige Feuerwehr Waidhofen EUR 280.000,00

VA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/1632-7571 (Freiwillige Feuerwehr Waidhofen, anteilige Umsatzsteuer HLF2) EUR 40.000,00

gebucht bis: 16.01.2019 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Freiwillige Feuerwehr Waidhofen EUR 280.000,00

VA 2019: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 6/1632+8610 (Freiwillige Feuerwehr Waidhofen, Ersatz des Landes Umsatzsteuer HLF2) EUR 80.000,00

gebucht bis: 16.01.2019 EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Freiwillige Feuerwehr Waidhofen EUR 280.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 31.01.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.02.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.02.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet ihrerseits für den Ankauf eines HLF2 durch die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya einen Beitrag in der Höhe von

EUR 200.000,00

gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 13.12.2017 Punkt 28 der Tagesordnung.

Durch die Beitragsleistungen wird anteiliges Miteigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehr tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderung Dritter vorab abgezogen werden

und

es wird die anfallende anteilige Umsatzsteuer in der Höhe von

EUR 40.000,00,

durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorfinanziert.

Für die Rückerstattung der gesamten Umsatzsteuer für die Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges wird ein schriftliches Ansuchen gemäß Formblatt an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4), 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestellt

und

der rückerstattete Umsatzsteuerbetrag wird wie folgt aufgeteilt:

Rückerstattung für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya EUR 40.000,00.

Der über den Betrag von EUR 40.000,00 rückerstattete Umsatzsteuerbetrag wird der Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya überwiesen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Feuerwehrangelegenheiten

b) Freiwillige Feuerwehr Matzles – Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines HLF1-W durch die Freiwillige Feuerwehr Matzles

SACHVERHALT:

Betreffend dem Ankauf eines HLF1-W der Freiwilligen Feuerwehr Matzles wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 31.08.2017, Punkt 6 der Tagesordnung, nachstehender Grundsatzbeschluss gefasst:

„Es wird ein **Grundsatzbeschluss** dahingehend gefasst, dass im **Voranschlag für das Jahr 2018** für den **Ankauf eines HLF1-W für die Freiwillige Feuerwehr Matzles im Jahr 2018** ein **Gesamtbetrag von EUR 38.000,00** (Fahrzeug, Beladung und Stromerzeuger) **vorgesehen wird**

und

im Voranschlag ist als Einnahme/Ausgabe für die anfallende **Mehrwertsteuer** ein Betrag in der Höhe von **EUR 25.634,37 zu veranschlagen.**“

Die Freiwillige Feuerwehr Matzles übermittelte mit Datum 17.12.2018 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 04.01.2019) ein Schreiben. Darin heißt es:

„Ansuchen

Ansuchen für die Überweisung des im Grundsatzbeschluss zugesicherten Förderbetrages, sowie der Vorfinanzierung des Landesanteiles für den Ankauf des HLF 1 der Freiwilligen Feuerwehr Matzles.

Mit freundlichen Grüßen

Kommandant OBI Erwin Burggraf“

Im Voranschlag für das Jahr 2019 wurden entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 31.08.2017 Punkt 6 der Tagesordnung finanzielle Mittel vorgesehen. Es ist daher über die Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines HLF1-W durch die Freiwillige Feuerwehr Matzles in der Höhe von EUR 38.000,00 und für die Übernahme der anfallenden Mehrwertsteuer in der Höhe von EUR 23.946,80, laut vorliegender Rechnung vom 22.01.2019 für den Ankauf des HLF1-W (Bruttoanschaffungskosten EUR 143.680,80, Nettoanschaffungskosten EUR 119.734,00, MWSt. EUR 23.946,80), die Fassung eines entsprechenden Beschlusses erforderlich.

Kosten für den Ankauf des HLF1-W:

Anschaffungskosten Fahrzeug netto EUR 119.734,00, Anteil NÖ LFV Förderung EUR 50.000,00, Beteiligung Stadtgemeinde EUR 38.000,00 (Fahrzeug, Beladung und Stromerzeuger), Anteil FF Matzles EUR 31.734,00.

Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass die Freiwillige Feuerwehr Matzles unabhängig von den Anschaffungskosten des HLF1-W in der Höhe von netto EUR 119.734,00, für zusätzliche notwendige Ausrüstungsgegenstände wie Stromerzeuger, Unterwasserpumpe, Ladegerät, Schaummittel, etc. bereits Ausgaben in der Höhe von insgesamt EUR 18.896,57 inkl. EUR 3.149,43 MWSt. (Netto EUR 15.747,14) getätigt hat.

Im September 2018 fand ein weiteres Gespräch zwischen dem zuständigen Stadtrat für Feuerwehrangelegenheiten StR Hieß und dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Matzles, OBI Erwin Burggraf, betreffend der Ausfinanzierung des anzukaufenden HLF1-W statt. Kommandant Burggraf erklärte, dass bei Auslieferung des neuen HLF1-W die Gesamtsumme in der Höhe von EUR 143.680,80 inkl. MWSt. fällig bzw. zu bezahlen ist.

Um Vorfinanzierung des Landesanteiles in der Höhe von EUR 50.000,00 durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde von Seiten des Kommandanten ersucht.

Dieser Betrag wird nach positiver technischer Abnahme durch das NÖ Landesfeuerwehrkommando der Freiwilligen Feuerwehr Matzles ausbezahlt.

Die Freiwillige Feuerwehr Matzles erklärt sich bereit, den vorfinanzierten Förderbetrag des NÖ Landesfeuerwehrkommandos in der Höhe von EUR 50.000,00 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze zu refundieren.

Im Voranschlag für das Jahr 2019 wurde der Vorfinanzierungsbetrag in der Höhe von EUR 50.000,00 vorgesehen. Die Fassung eines entsprechenden Beschlusses für die Vorfinanzierung ist erforderlich.

Betreffend der Rückerstattung der gesamten Umsatzsteuer für die Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges ist ein schriftliches Ansuchen gemäß Formblatt an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4), 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu stellen.

Der rückerstattete Umsatzsteuerbetrag wird wie folgt aufgeteilt:

Rückerstattung für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya EUR 23.946,80

Der über den Betrag von EUR 23.946,80 rückerstattete Umsatzsteuerbetrag wird der Freiwillige Feuerwehr Matzles überwiesen.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/1630-7570 (Freiwillige Feuerwehren anteiliger Finanzierungsbeitrag HLF1-W) EUR 63.700,00
gebucht bis: 16.01.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/1630+8610 (Freiwillige Feuerwehren, Ersatz des Landes Umsatzsteuer HLF1-W) EUR 25.700,00
gebucht bis: 16.01.2019 EUR 0,00

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/1630-7280 (Freiwillige Feuerwehren, Vorfinanzierung Landesbeitrag HLF1-W) EUR 50.000,00
gebucht bis: 16.01.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/1630+8611 (Freiwillige Feuerwehren, Beitrag Land für vorfinanziertes HLF1-W für FF) EUR 50.000,00
gebucht bis: 16.01.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2018, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2019 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 31.01.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.02.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.02.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/1630-7570 (Freiwillige Feuerwehren, anteilige Umsatzsteuer HLF1-W)

und

die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/1630-7280 (Freiwillige Feuerwehren, anteiliger Finanzierungsbeitrag HLF1-W)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet ihrerseits für den Ankauf eines HLF1-W durch die Freiwilligen Feuerwehr Matzles einen Beitrag in der Höhe von

EUR 38.000,00

gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 31.08.2017 Punkt 6 der Tagesordnung.

Durch die Beitragsleistungen wird anteiliges Miteigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis

der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehr tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderung Dritter vorab abgezogen werden

und

es wird die anfallende Umsatzsteuer in der Höhe von

EUR 23.946,80

durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorfinanziert.

Für die Rückerstattung der gesamten Umsatzsteuer für die Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges wird ein schriftliches Ansuchen gemäß Formblatt an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4), 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestellt

und

der rückerstattete Umsatzsteuerbetrag wird wie folgt aufgeteilt:

Rückerstattung für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya EUR 23.946,80

Der über den Betrag von EUR 23.946,80 rückerstattete Umsatzsteuerbetrag wird der Freiwillige Feuerwehr Matzles überwiesen

und

es wird die Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes in der Höhe von

EUR 50.000,00

von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für den Ankauf des HLF1-W vorfinanziert.

Die Freiwillige Feuerwehr Matzles verpflichtet sich, den vorfinanzierten Förderbetrag des NÖ Landesfeuerwehrkommandos in der Höhe von EUR 50.000,00 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze zu refundieren.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Wirtschaftsbetriebe - Vergabe der Grünraumpflegearbeiten

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2016 wurde die Unternehmensberatung Mag. (FH) Walter Wosner, 1160 Wien, Degengasse 54, mit der beratenden Begleitung bei der Zusammenführung der betrieblichen Einheiten Bauhof, Wasserwerk und Gärtnerei als gemeinsamer, integrierter Wirtschaftsbetrieb unter einer gemeinsamen neuen Führung sowie mit der Durchführung der Betriebsoptimierung des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt.

Im Projektverlauf wurden vom Projektteam (bestehend aus StADir. Mag. Rudolf Polt, StADir.-Stv. Norbert Schmied, Bmstr. Christoph Bittermann und Mag. (FH) Walter Wosner) wesentliche Optimierungspotentiale identifiziert und erarbeitet, u.a. wurde auch die Wirtschaftlichkeit der internen Durchführung von Mäh-, Laubrechen- und Heckenschnittarbeiten durchleuchtet.

Um die Validität der Kalkulation zu prüfen, wurden diese Grünraumpflegearbeiten:

- ca. 64.500 m² Rasenmähen im dreiwöchigen Intervall
- ca. 6.600 m² Rasenmähen drei Mal pro Jahr
- ca. 64.500 m² Laubrechen im Herbst
- ca. 5.000 lfm Heckenschnitt ein Mal pro Jahr

an einen externen Dienstleister vergeben, um den genauen Zeitbedarf und die tatsächlichen Kosten zu ermitteln.

Zum Jahresende 2018 sollte anhand der Eckkosten evaluiert werden, ob die Auslagerung an Dritte oder die Durchführung der Grünraumpflegearbeiten durch den Wirtschaftshof günstiger ist.

Am 25.01.2019 fand eine Besprechung mit Herrn Christoph Diesner vom Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen, 3580 Horn, Mold 72, StADir. Mag. Rudolf Polt, AL Norbert Schmied, BM Christoph Bittermann und Ing. Eva Bräuer statt. Dabei wurde das abgelaufene Jahr besprochen. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer sind mit der Art und Weise der Leistungserbringung zufrieden und an der Beauftragung eines unbefristeten Dienstleistungsverhältnisses interessiert.

Die Firma Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen, 3580 Horn, Mold 72, legte ein Angebot für Grünraumpflegearbeiten im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einer Jahrespauschale von EUR 45.567,81 excl. USt. (entspricht EUR 54.681,37 incl. USt.) mit Datum 18.02.2019 (per Email eingelangt bei der Stadtgemeinde am 20.02.2019). Das entspricht der Indexanpassung wie beim ebenfalls beauftragten Winterdienst.

Die Evaluierung im Jänner 2019 zeigt folgenden Vergleich:

Extern/ Intern	Auftragnehmer	Jahr	Jahreskosten excl. USt.	Jahreskosten incl. USt
Extern	MR-Service (Angebot vom 18.02.2019)	2019	45.567,81	54.681,37
Intern	Stadtgemeinde Std-Sätze aus KLR (ab 01.01.2019)	2019		90.305,00
	Differenz			35.623,63

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen, 3580 Horn, Mold 72, mit einer angebotenen Jahrespauschale von EUR 45.567,81 excl. USt. (entspricht EUR 54.681,37 incl. USt.) als marktgerecht anzusehen.

Es soll mit der Firma Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen, 3580 Horn, Mold 72, ein Dienstleistungsauftrag, ausgearbeitet von Herrn Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, abgeschlossen werden

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/6120-6110 (Gemeindestraße, laufende Instandhaltung) EUR 171.000,00
gebucht bis: 04.02.2019 EUR 124,47
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 50.671,80

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8150-6100 (Park- und Gartenanlagen, Instandhaltung Parkanlagen) EUR 19.200,00
gebucht bis: 04.02.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.572,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.02.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.02.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Durchführung der Grünraumpflegearbeiten ab dem Jahr 2019 an die Firma Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen, 3580 Horn, Mold 72, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 18.02.2019, zu einer Jahrespauschale von **EUR 45.567,81 excl. USt.** (entspricht **EUR 54.681,37 incl. USt.**) gemäß nachfolgendem Dienstleistungsvertrag, ausgearbeitet von Herrn Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52:

„Dienstleistungsvertrag

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt einerseits und

Firma Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen
Mold 72
3580 Horn

im folgenden „Auftragnehmer“ genannt andererseits

wie folgt:

I . Dienstleistungsgegenstand

Der Auftragnehmer ist ein Unternehmen, das sich gewerbsmäßig mit der Grün- und Kommunalpflege beschäftigt.

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin auf Vertragsdauer, zu den nachstehend genannten Bedingungen die im Anhang bezeichneten und beschriebenen der Auftraggeberin gehörenden oder zu deren Öffentlichen Gut gehörenden Grundflächen zu pflegen.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Grünraumpflegearbeiten eigenverantwortlich und unaufgefordert nach Notwendigkeit und im jeweils notwendigen Umfang und Ausmaß durchzuführen und dabei die im Anhang für die genannten Flächen entsprechend festgelegten Prioritäten einzuhalten. Abweichend von den im Anhang festgelegten Prioritäten ist die Auftraggeberin berechtigt, im Einzelfalle anders lautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind dem Auftragnehmer schriftlich zu erteilen.

Für die Beurteilung der Notwendigkeit eines vertragsgegenständlichen Tätigkeitwerdens des Auftragnehmers und auch für die Beurteilung des jeweils notwendigen Umfangs und Ausmaßes der vertragsgegenständlichen Tätigkeit durch den Auftragnehmer sind der in Punkt 2. dieser Vereinbarung genannte Einsatzplan und daneben der objektive Maßstab eines vernünftigen Durchschnittsmenschen entscheidend.

Bei der Auswahl der vom Auftragnehmer für die Grünraumpflege einzusetzenden Personen wird auf die Wünsche der Auftraggeberin soweit als möglich Rücksicht genommen.

Der Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin im Rahmen dieses Vertrags für die fachgerechte, vor allem den dafür allenfalls vorhandenen Normen entsprechende, Grünraumpflege. Sollte die Auftraggeberin außerhalb dieses Vertrags, vor allem für nicht vom vorliegenden Vertrag umfasste Grundflächen, Dienste des Auftragnehmers in Anspruch nehmen, was dem Auftragnehmer im Einzelfall schriftlich mitzuteilen ist, gelten die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen bzw., sollte es sich um andere Tätigkeiten als die Grünraumpflege handeln, gelten die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen sinngemäß. Bei einer Beauftragung außerhalb dieses Vertrags obliegt allerdings die Beurteilung der Notwendigkeit des Tätigkeitwerdens der Auftraggeberin.

2. Beginn und Intensität der Grünraumpflege richtet sich grundsätzlich nach einem unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der jeweiligen Flächen respektive der Widmung und des Gebrauchs der jeweiligen Flächen zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer gemeinsam zu erstellenden Einsatzplan. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Auftraggeberin besonders hin. Gleiches gilt für sonstige Umstände, die der Auftraggeberin von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Auftraggeberin, Prioritäten zu setzen, dem Auftragnehmer allerdings den diesbezüglichen Anweisungen der Auftraggeberin ohne Verzug nachzukommen.

3. Können aufgrund von Elementarereignissen (z.B. Dauerregen, Hochwasser o. ä.) die Grünraumpflegearbeiten nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Auftraggeberin hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen die Grünraumpflegearbeiten fortzuführen.

4. Jeder im vorliegenden Vertrag angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt, ist daher integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

5. Vor erstmaliger Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten im jeweiligen Kalenderjahr, gibt die Auftraggeberin der vom Auftragnehmer unter möglichster Berücksichtigung der personellen Wünsche der Auftraggeberin namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort, alle Hinweise bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Auftraggeberin als auch von der/den mit der Durchführung der Grünraumpflegearbeiten betrauten Person/en des Auftragnehmers zu unterzeichnen.

II. Entgelt

Als Jahrespauschale wird ein Betrag von EUR 45.681,37 lt. Angebot vom 18.02.2019 vereinbart.

Der angegebene Preis versteht sich exkl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:

Der Auftragnehmer legt jeweils am Monatsende im Nachhinein seine Rechnung.

Die Rechnungslegung erfolgt an folgende Rechnungsanschrift:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Alle vorgenannten Tarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder, sollte dieser nicht mehr verlaublich werden, ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2018 verlaubliche Indexzahl. Die Preisanpassung erfolgt alljährlich im Juni eines jeden Kalenderjahres für das kommende von Jänner bis Dezember dauernde Folgejahr. Die für Juni eines jeden Kalenderjahres verlaubliche Indexzahl ist Ausgangsbasis für die nächstjährige Berechnung. Der Preis ändert sich für das Folgejahr in dem Ausmaß, wie sich die Indexzahl im jeweiligen Juni im Vergleich zur Ausgangsbasis verändert hat.

Dies bedeutet, dass die erste Wertanpassung für das Jahr 2020 (Jänner bis Dezember 2020)

auf Basis der Änderung der im Juni 2019 verlautbarten Indexzahl zu der für Juni 2018 verlautbarten Indexzahl erfolgt.

III. Haftung des Auftragnehmers

Unbeschadet der vorangehenden Bestimmungen haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße und mängelfreie Durchführung der von ihm in Punkt I. dieses Dienstleistungsvertrages übernommenen Tätigkeiten.

Die Vertragsteile halten fest, dass unbeschadet dieser Vereinbarung die Auftraggeberin, sofern es sich bei den betroffenen Fläche um Wege handelt, weiterhin Wegehalterin im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den vom Auftragnehmer in diesem Vertrag übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine darüber hinausgehende Übertragung von Wegehalterpflichten oder Pflichten aus der StVO auf den Auftraggeber stattfindet. Es bleibt daher insbesondere weiterhin Aufgabe der Auftraggeberin, im Rahmen ihrer Wegehalterhaftung nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle vorzunehmen und dgl.

Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, ihm an den vertragsgegenständlichen Flächen oder an den von ihm zur Bearbeitung übernommenen Flächen bekannt gewordene Mängel unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich zu melden.

Für Schäden, die Dritten aus einer mangelhaften oder unfachmännischen Grünraumpflegetätigkeit entstehen, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin allerdings schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung tritt ab **erstem März 2019** in Kraft.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vertragspartner vereinbaren einen drei jährigen Kündigungsverzicht, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Auftraggeberin. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen an den anderen Vertragsteil zu richtenden Briefes unter Einhaltung einer vorangehenden 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats auflösen.

Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen.

Insbesondere kann die Auftraggeberin jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Auftraggeberin die Grünraumpflegearbeiten nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt oder gegen sonstige Bestimmungen dieses Vertrags verstößt.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages be-

dürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das für das Gemeindegebiet der Auftraggeberin sachlich zuständige Gericht.

Beide Vertragsteile erklären ihre ausdrückliche Einwilligung, dass der eine Teil personenbezogene Daten des anderen Teils für Zwecke der Errichtung, Umsetzung, Durchführung und Archivierung des vorliegenden Vertrags speichern und verarbeiten darf.

Der vorliegende Dienstleistungsvertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 28.02.2019 genehmigt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Umbau Wirtschaftshof, Annahme des Fördervertrags der KKPC, Antragsnummer B813179

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 19.12.2018 (eingelangt am 27.12.2018) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KKPC), Türkenstraße 9, 1092 Wien, für den Förderungsgeber Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, Antragsnummer B813179, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Thermische Gebäudesanierung – Sozialtrakt Wirtschaftshof, übermittelt. Unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 144.139,00 ergibt das eine vorläufige maximale Gesamtförderung von EUR 18.048,00 und wird als Investitionszuschuss ausbezahlt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.02.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.02.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KKPC), Türkenstraße 9, 1092 Wien, für den Förderungsgeber Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, Antragsnummer B813179, vom 19.12.2018 vorbehaltlos angenommen:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen der **Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B813179**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung: Thermische Gebäudesanierung – Sozialtrakt Wirtschaftshof

Standort: Waidhofen an der Thaya
 Einreichdatum: 20.06.2018
 Fertigstellungsdatum: 30.06.2019

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom 17.12.2018 von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 19.12.2018 gewährt wurde.

- 1.2 Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/allgemeine_vertragsbedingungen.pdf) und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.
- 1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltene Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien und integrierender Bestandteil dieses Vertrages
- 1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
 - Förderungsvertrag
 - Allgemeine Vertragsbedingungen
 - Auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
 - Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

Förderungsfähige Investitionskosten:	144.139,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	18.048,00 Euro

Bei der Berechnung der Förderungshöhe wurden folgende Zuschläge unter der Annahme inkludiert, dass die entsprechenden Voraussetzungen gemäß Informationsblättern erfüllt werden:

Gemeinden Klimafreundliche Heizsystem 100 % max. EUR 3.000,00

Die Zuschläge werden als prozentueller Zuschlag auf die förderungsfähigen Investitionskosten berechnet und nur bei Nachweis der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen im Zuge der Endabrechnung gewährt.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die nach dem 20.06.2018 begonnen wurden, anerkannt. Für nachträglich eingereichte Anlagen-

, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens 30.06.2019 durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen und von den angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4. Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszusahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=afe0549f47f7a9c05381e18591cd7ae2643b62463f359bcd5535899f48bc9eed>

3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

3.1.1. das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_endabrechnungsformular_gemeinden.xls),

3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie sowie

einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.1.3. Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

3.1.4. Nachweis der Angemessenheit der geförderten Kosten (z.B. Durchführung von Ausschreibungen, Einholung von mindestens zwei Preisauskünften) für die wesentlichen Anlagenteile gemäß Informationsblatt und für Anlagenteile, deren Kosten mindestens 5 % der beantragten Gesamtkosten und mindestens 10.000 Euro betragen. Für den Nachweis ist das zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_national_formular_kostenangemessenheit.xlsx). Allfällige, schon vor Genehmigung vorliegende, Vergleichsangebote werden erst im Zuge der Endabrechnung geprüft.

Kann die Angemessenheit der zur Abrechnung eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung bzw. Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.

3.2 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden

3.3. Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte technische Datenblatt. Das Datenblatt wurde Ihnen mit unserem Schreiben „Positive Beurteilung-Vorschlag an die Kommission“ übermittelt. Sie können Ihr Datenblatt auch über unser Online-Service MEINE FÖRDERUNG (www.meinfoerderung.at) im Bereich „Unterlagen & Uploads“ nochmals aufrufen.

4. Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

4.1. Die geförderten Maßnahmen sind in der Art und Weise durchzuführen, wie sie der Berechnung der Energiekennzahl zugrunde gelegt wurden. Kommt ein anderer als ursprünglich geplanter Dämmstoff zum Einsatz, so ist die Gleichwertigkeit der Dämmstoffe

hinsichtlich der Dämmeigenschaften durch Vorlage einer U-Wert Berechnung nachzuweisen.

- 4.2. Dämmstoffe, die unter Einsatz von Halogen-Kohlenwasserstoffen hergestellt wurden, sind nicht förderungsfähig.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=afe0549f47f7a9c05381e18591cd7ae2643b62463f359bcd5535899f48bc9eed>

Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.

- 5.2. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben - Erweiterung des Projektes „Optimierung der Verwaltungsorganisation“

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.09.2017 wurde die Unternehmensberatung Mag. (FH) Walter Wosner, 1160 Wien, Degengasse 54, mit der beratenden Begleitung bei der Evaluierung der Verwaltungsorganisation und Erstellung der Dienststellenbeschreibungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Gesamtkosten in der Höhe von maximal EUR 36.000,00 incl. USt., somit budgetwirksam EUR 32.391,00 incl. USt. (unter Berücksichtigung des teilweisen Vorsteuerabzuges [60,15 %]) beauftragt.

Im bisherigen Projektverlauf wurde vom Projektteam (bestehend aus StADir. Mag. Rudolf Polt, StADir.-Stv. Norbert Schmied, DI (FH) Michael Androsch und Mag. (FH) Walter Wosner) entsprechend den strategischen Leitlinien die Organisationsstruktur betreffend verschiedener Themenfelder untersucht und Verbesserungsmöglichkeiten erarbeitet.

Im Zuge der gemeinsamen Arbeit waren Aspekte zu Tage getreten, die eine wesentlich tiefergehende Analyse und Maßnahmenentwicklung erforderlich machten. Der Stadtrat hat daher mit Beschluss vom 21.06.2018, Punkt 3 der Tagesordnung, die Erweiterung bzw. Ergänzung des Projektes Optimierung der Verwaltungsorganisation der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Gesamtkosten in der Höhe von EUR 37.200,00 incl. USt, somit budgetwirksam EUR 33.453,34 (unter Berücksichtigung des teilweisen Vorsteuerabzuges [60,43 %]) beauftragt.

Aus dem bisher beschlossenen Projektvolumen von EUR 65.844,34 wurden bis Ende 2018 Beratungsleistungen in Höhe von EUR 51.367,75 abgerechnet, somit können im Jahr 2019 noch Beratungsleistungen in Höhe bis zu EUR 14.476,59 erbracht werden.

Im weiteren Projektverlauf wurde vom Projektteam festgestellt, dass es notwendig ist, zusätzlich zum bisher beauftragten Projektumfang die wesentlichsten geschäftskritischen Prozesse schriftlich oder grafisch abzubilden. Diese Arbeiten sollen als Startinitiative eines bisher fehlenden Organisationshandbuchs dienen. Dies ist für das Jahr 2019 geplant.

Um die Nachhaltigkeit des Projektes zu gewährleisten, wird aufgrund der mannigfaltigen Änderungsvorschläge in der Aufbau- und Ablauforganisation eine weitere punktuelle Umsetzungsbegleitung zur Lösung von abteilungsübergreifenden Querschnittsmaterien und Schnittstellenfragen, als auch Stellenbeschreibungsänderungen dringend empfohlen. Dies sollte im Jahr 2020 vorgesehen werden.

Weiters hat sich in Feedbackgesprächen zum Projekt Optimierung der Wirtschaftsbetriebe gezeigt, dass zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Organisationsstruktur und der Effizienzsteigerung noch einer Startinitiative bzw. möglicherweise einer Beratungsunterstützung bedürfen würden. Auch hier wäre eine Evaluierung der Umsetzungsmaßnahmen und eine Umsetzungsunterstützung sinnvoll und sollte dies 2019 und 2020 durchgeführt werden.

Über diese vorgeschlagenen Maßnahmen wurden von der Unternehmensberatung Mag. (FH) Walter Wosner, 1160 Wien, Degengasse 54, folgende Angebote vom 04.02.2019 vorgelegt:

„Auftragsangebot A2019-3a und A2019-3b: Verwaltung Waidhofen a. d. Thaya (Prozessbeschr., Umsetz., Eval.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nochmals herzlichen Dank für Ihr bisheriges Vertrauen und die ausgezeichnete Zusammenarbeit!

Gerne möchte ich Ihnen zwei im Zuge der laufenden Projektarbeit ans Licht getretene Sachverhalte darbringen und Ihnen Lösungsmöglichkeiten anbieten:

Prozessbeschreibungen

- Da bei der Durchleuchtung IKS-kritischer Prozesse wiederkehrend Unsicherheit bzw. mangelnde Kenntnisse über Regelabläufe als auch vielerlei Effizienzverluste erkennbar werden, erscheint es dringend notwendig die wesentlichsten geschäftskritischen Prozesse schriftlich oder grafisch abzubilden. Diese Arbeiten dienen als Startinitiative eines bisher fehlenden Organisationshandbuchs.
- Idealerweise würde man dies vornehmen, wenn das Projektteam direkt an den einzelnen Themenpunkten arbeitet. Damit entfielen eine spätere, zeitaufwändigere wiederholte Vertiefung.

Umsetzung, Evaluierung, Stellenbeschreibungsanpassungen

- Auf Grund mannigfaltiger Änderungsvorschläge in der Aufbau- und Ablauforganisation erscheint die weitere punktuelle Umsetzungsbegleitung zur Lösung von abteilungsübergreifenden Querschnittsmaterien und Schnittstellenfragen, als auch Stellenbeschreibungsänderungen dringend empfohlen. Dies ergänzend im Zusammenwirken mit einer zielgerichteten Evaluierung nach Projektabschluss. Beides sind fördernde Maßnahmen um Nachhaltigkeit gerade in der schwierigen Startphase (erstes Umsetzungsjahr) zu gewährleisten.
- Im Wesentlichen sollte man 2020 für die Abwicklung vorsehen.

Auftragswert* gesamt € 28.135,--

<i>Kalkulierter Projektauftrag (A2019-3a) 2019</i>	€ 10.182,--
<i>Kalkulierter Projektauftrag (A2019-3b) 2020</i>	€ 17.953,--

Projektablauf:

Das Projektangebot steht als Ergänzungsschritt und gilt zu gleichen Bedingungen wie das laufende Projekt A2018-1 Betriebsoptimierung Verwaltung Waidhofen a. d. Thaya (Ergänzung).

Terminlich empfiehlt sich, den Zeitraum direkt im Anschluss an das laufende Projekt einzuplanen. Je nach Bedarf werden in Abstimmung mit Ihrem Team dafür die Projektsitzungen geplant.

Weitere Details zum Offert finden Sie in den Auftragsschreiben. Ebenso füge ich die gültigen AGBs hinzu. Das Angebot ist verbindlich gültig bis 31.03.2019.

Bitte kontaktieren Sie mich bei möglichen Fragen, ich stehe Ihnen dazu jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich hoffe, Ihnen ein für Sie in jeder Hinsicht sehr zufriedenstellendes Angebot gemacht zu haben und freue mich auf Ihre geschätzte Beauftragung!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. (FH) Walter Wosner
Unternehmensberatung“

„Auftragsangebot A2019-4a und A2019-4b: WIBE Waidhofen a. d. Thaya (Eval. u. Umsetzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nochmals herzlichen Dank für Ihr bisheriges Vertrauen und die ausgezeichnete Zusammenarbeit!

Erfreulicherweise konnten im Betriebsoptimierungsprojekt WIBE viele positive Schritte umgesetzt werden. Allen voran der Umbau des Standorts und die Beauftragung von Drittdienstleistern im Rahmen der Aufgabenverteilungsstrategie (Entscheidung Selbsterstellung oder Fremdvergabe).

Im Klienten-Feedback war zu erfahren, dass zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Organisationsstruktur und der Effizienzsteigerung jedoch noch einer Startinitiative bzw. möglicherweise einer Beratungsunterstützung bedürfen würden.

Daher möchte ich Ihnen gerne folgendes anbieten:

Evaluierung

- Evaluierung der Umsetzung und des Wirkungsgrades vorgeschlagener Maßnahmen entlang des Projektberichts und Rückkoppelung an zuständige Gremien.

Umsetzungsunterstützung

- Punktuelle Umsetzungsunterstützung in Bereichen in denen das Leitungsteam fachliche Begleitung in der Frühphase benötigt. Ibes betriebswirtschaftliche Fragen, Kalkulationswesen, Führungsfragen, Implementierung struktureller Werkzeuge (zB Auftragswesen, Bestellwesen).

Die Verteilung beider Tätigkeitsbereiche sollte in Abstimmung mit den operativen Bedürfnissen der Arbeitsteams in den Jahren 2019 und 2020 angesiedelt sein.

Auftragswert* gesamt € 8.842,--

<i>Kalkulierter Projektauftrag (A2019-4a) 2019</i>	€ 4.019,--
<i>Kalkulierter Projektauftrag (A2019-4b) 2020</i>	€ 4.823,--

Projektablauf:

Das Projektangebot steht als Ergänzungsschritt und gilt zu gleichen Bedingungen wie das seinerzeitige Projekt Betriebsoptimierung WIBE.

Terminlich empfiehlt es sich, den Zeitraum direkt nach Beauftragung einzuplanen. Je nach Bedarf werden in Abstimmung mit Ihrem Team dafür die Projektsitzungen geplant.

Weitere Details zum Offert finden Sie in den Auftragschreiben. Ebenso füge ich die gültigen AGBs hinzu. Das Angebot ist verbindlich gültig bis 31.03.2019.

Bitte kontaktieren Sie mich bei möglichen Fragen, ich stehe Ihnen dazu jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich hoffe, Ihnen ein für Sie in jeder Hinsicht sehr zufriedenstellendes Angebot gemacht zu haben und freue mich auf Ihre geschätzte Beauftragung!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. (FH) Walter Wosner
Unternehmensberatung“

Zu den in den vorgenannten Angeboten genannten Auftragswerten fallen weiters Fahrtkosten (Fahrt+Reisekostenersatz) in Höhe von EUR 219,00 excl. USt. pro Vor-Ort-Termin an.

Es ist aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte mit Reisekosten von ca. 10% der Projektkosten auszugehen.

Die Projektkosten sollen zur Gänze (auch für die Angebotsteile, die erst 2020 geplant sind) im Voranschlag 2019 unter der Haushaltsstelle 1/0100-6420 (Hauptverwaltung, Unternehmensberaterkosten) berücksichtigt und bedeckt werden.

Die Ende 2019 nicht verbrauchten Budgetmittel sollen im Voranschlag 2020 in entsprechender Höhe veranschlagt werden.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bei diesem Projekt derzeit zu 61,58% vorsteuerabzugsberechtigt und stellen sich die Kosten für die Erweiterung der Projekte „Optimierung der Verwaltungsorganisation“ und „Optimierung der Wirtschaftsbetriebe – Evaluierung und Umsetzungsbegleitung“ sowie die budgetäre Bedeckung daher wie folgt dar:

Angebote Projekterweiterung Mag. (FH) WOSNER 2019-2020

Angebote vom 04.02.2019			Auftragswert excl. USt.	Fahrtkosten	Summe excl. USt, gerundet
RATHAUS	Auftrag A2019-3a (2019)	38,00 H	€ 10.182,00	€ 1.018,20	€ 11.300,00
	Auftrag A2019-3b (2020)	67,00 H	€ 17.953,00	€ 1.795,30	€ 19.800,00
	Summe				€ 31.100,00

WIBE	Auftrag A2019-4a (2019)	15,00 H	€ 4.019,00	€ 401,90	€ 4.500,00
	Auftrag A2019-4b (2020)	18,00 H	€ 4.823,00	€ 482,30	€ 5.400,00
	Summe				€ 9.900,00

Gesamtsumme excl. USt.					€ 41.000,00
Gesamtsumme incl. USt.					€ 49.200,00
Gesamtsumme incl. USt., budgetwirksam (61,58% Vorsteuerabzug)					€ 44.150,44

Haushaltsdaten, budgetäre Bedeckung			
VA 2018	StR-Beschluss vom 12.09.2017, Projektvolumen		€ 32.391,00
	StR-Beschluss vom 21.06.2018, Projektvolumen		€ 33.453,34
	Summe Projektvolumen		€ 65.844,34
	abgerechnete Projektleistungen 2018		€ 46.193,84

VA 2019	VA 2019 Haushaltsstelle 1/0100-6420		€ 37.000,00
	vergeben und noch nicht verbucht 2019 (Restbetrag lt. StR-Beschlüssen 2018)		€ 19.650,50
	VA 2019 budgetäre Bedeckung für Erweiterung		€ 17.349,50
	VA 2019 überplanmäßige Ausgabe für Erweiterung		€ 26.800,94

Die Fertigstellung des Endberichts ist unverändert für Herbst 2019 geplant, die **Gesamt-Projektlaufzeit** wird sich durch die Erweiterung des Umfanges (Umsetzungsbegleitung, Querschnittsmaterien und Schnittstellen, Umsetzungsunterstützung WIBE etc.) **bis Ende 2020** verlängern.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass dieses Optimierungsprojekt auch für das Projektteam eine große Herausforderung darstellt und entsprechend Ressourcen bindet.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/0100-6420 (Hauptverwaltung, Unternehmensberaterkosten) EUR 37.000,00

gebucht bis: 04.02.2019: EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 19.650,50

Da die Bedeckung für diese Projekterweiterung nur zum Teil (für EUR 17.349,50) gegeben ist, handelt es sich für den Restbetrag in Höhe von EUR 26.800,94 um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Mehreinnahmen in Höhe von EUR 49.083,41 auf folgender Haushaltsstelle:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/9900+9630 (Überschüsse und Abgänge, Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e))

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Weiters ist im Voranschlag 2020 auf der Haushaltsstelle 1/0100-6420 (Hauptverwaltung, Unternehmensberaterkosten) eine Bedeckung in Höhe der im Jahr 2019 nicht verbrauchten Budgetmittel vorzusehen.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2018, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2019 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgendes beschlossen:

„Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/0100-6420 (Hauptverwaltung, Unternehmensberaterkosten)

und

die **Unternehmensberatung Mag. (FH) Walter Wosner, 1160 Wien, Degengasse 54**, wird mit der **beratenden Begleitung** für die Erweiterung bzw. Ergänzung der Projekte „Optimierung der Verwaltungsorganisation“ und „Optimierung der Wirtschaftsbetriebe – Evaluierung und Umsetzungsbegleitung“ der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf Grund und zu den Bedingungen der Angebote vom Nr. A2019-3a, A2019-3b, A2019-4a und A2019-4b, vom

04.02.2019, mit Gesamtkosten in der Höhe von EUR 49.200,00 incl. USt, somit **budgetwirksam**

EUR 44.150,44

(unter Berücksichtigung des teilweisen Vorsteuerabzuges [61.58 %]) vergeben.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 26.800,94 durch Mehreinnahmen in Höhe von EUR 49.083,41 auf nachstehend angeführter Haushaltsstelle genehmigt:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/9900+9630 (Überschüsse und Abgänge, Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e))

Weiters ist im Voranschlag 2020 auf der Haushaltsstelle 1/0100-6420 (Hauptverwaltung, Unternehmensberaterkosten) eine Bedeckung in Höhe der im Jahr 2019 nicht verbrauchten Budgetmittel vorzusehen.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.02.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.02.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.02.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Erweiterung des Projektes „Optimierung der Verwaltungsorganisation“) in der Höhe von EUR 26.800,94 durch Mehreinnahmen in Höhe von EUR 49.083,41 auf nachstehend angeführter Haushaltsstelle:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/9900+9630 (Überschüsse und Abgänge, Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e))

Weiters ist im Voranschlag 2020 auf der Haushaltsstelle 1/0100-6420 (Hauptverwaltung, Unternehmensberaterkosten) eine Bedeckung in Höhe der im Jahr 2019 nicht verbrauchten Budgetmittel vorzusehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

28.02.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 19.02.2019

Das Sitzungsprotokoll über die am 19.02.2019 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Vizebürgermeisters und des Kasernenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Ing. Jürgen SCHMIDT zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 19.02.2019

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / **unvermutete**

Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung des Rechnungsabschlusses
3. Prüfung des Aktes Grundstücksankauf der Grundstücke Nr. 72/1, 72/2, 73, 92, 106, 139/1, 143, 175, 206/1, 342 und 345 KG Altwaidhofen und der Grundstücke Nr. 1210, 1212/1 und 1212/2 KG Hollenbach (Einhaltung der Fristen, Vertrag + Sideletter, Kostenaufstellung, Zeitlicher Ablauf, etc.)
4. Projekt Heimatsleitn - aktuelle Kostenaufstellung, vorhandene Förderungen, etc.
5. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Susanne WIDHALM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Andreas HITZ
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elfriede WINTER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Astrid LENZ
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Schriftführer	Helga FRANZ

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von		5.577,37 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG letzter Kontostand, Auszug-Nr. 253/01 vom 31.12.2018		3.866.952,19 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 253/01 vom 31.12.2018		-156,51 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr. 001/01 vom 31.12.2018		33.816,97 €
5. Raiba Waidh. Kto 3.244, Auszug Nr. 125/02 vom 31.12.2018		527,39 €
6. Volksbank Waidh. Kto. 57015370000 Nr. 0046 vom 31.12.2018		9.779,90 €
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung vom 31.12.2018		33.816,97 €
	Gesamt-Istbestand	3.950.314,28 €

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. 1334/

Letzte Ausgabenpost-Nr. 1334/

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	57.506,17	19.282.664,71	9.387.707,01	28.727.877,89
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	57.506,17	19.282.664,71	9.387.707,01	28.727.877,89
Verbuchte Ausgaben	51.928,80	15.405.561,74	9.387.707,01	24.845.197,55
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	51.928,80	15.405.561,74	9.387.707,01	24.845.197,55
Sollbestand = Gesamteinnahmen - Gesa	5.577,37	3.877.102,97	0,00	3.882.680,34

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Prüfung des Rechnungsabschlusses
Der Rechnungsabschluss wurde stichprobenweise überprüft. Ausgabenüberschreitungen (über EUR 3.000,00 und 10 %) wurden hinterfragt und ausreichend beantwortet. Das Repräsentationskonto des Bürgermeisters wurde überprüft. Es ist eine ~~einer~~ Liste aus dem Repräsentationskonto über Umsätze, welche als Subvention anzusehen wären, zu erstellen. ?

ad Pkt. 3. Prüfung des Aktes Grundstücksankauf KG Altwaidhofen u. Hollenbach
Herr Gerhard Streicher beantwortete alle auftretenden Fragen detailliert und ausreichend.

ad Pkt. 4. Projekt Heimatsleitn
Herr Gerhard Streicher erläuterte ausführlich die aktuelle Projektsituation. Es sind alle auftretenden Fragen detailliert und ausreichend beantwortet worden.

ad. Pkt. 5. Allfälliges
keine Wortmeldungen

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

Es ist die Definition hinsichtlich Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters zu überdenken und neu zu definieren. *Geschl. Bestimmung*

Der Sachverhalt hinsichtlich einer offenen Rechnung betreffend Deutschkurse für Flüchtlinge (Volkshochschule) ist im zutreffenden Ausschuss zu klären und diese Rechnung zu bezahlen. ?

Bei zukünftigen Grundstücksankäufen sind die jeweiligen Clubsprecher der Fraktionen zeitgerecht einzubinden bzw. zu informieren.

Es soll ein Bericht über die Projektplanung für das Projekt Heimatsleitn an den Gemeinderat durch den zuständigen Stadtrat / Bürgermeister im Zuge einer der nächsten Gemeinderatssitzungen durchgeführt werden.

Waidhofen an der Thaya, am 19.02.2019

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:

Manj Schmitz

Schriftführer:

Franz

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Josef Stoll
Esprade Binter
[Signature]
[Signature]

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

lt. Beilage Verb. Woldbruch

(Datum)

lt. 

(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

lt. Beilage Jakob Zinner

(Datum)



(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2019 vorgelegt.

Beilage zur Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht des Prüfungsausschusses vom 19.02.2019

i.V. Vizebürgermeister LR Gottfried Waldhäusl

Die Feststellungen und Empfehlungen werden teilweise zur Kenntnis genommen. Nicht zur Kenntnis genommen wird die Empfehlung des Prüfungsausschusses, dass die Definition hinsichtlich Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters zu überdenken und neu zu definieren wären.

Laut den gesetzlichen Bestimmungen (Gemeindeordnung, sowie Kassen- und Buchführungsverordnung) ist klar geregelt, dass für jene Ausgaben, die als Subventionen oder Förderungen anzusehen sind, ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist.

Es gibt daher in keiner Weise etwas neu zu überdenken oder neu zu definieren, da sich diese gesetzliche Bestimmung auch auf Ausgaben des Bürgermeisters im Rahmen seines Repräsentations-Kontos beziehen.

Dies wurde auch in der Stellungnahme des Kassenverwalters Herbert Brunner so gesehen. Gleichzeitig erklärt der Kassenverwalter, dass er aufgrund einer Anordnung des Bürgermeisters ohne sachliche Prüfung bezahlt bzw. überwiesen hat. Diese Anordnung dürfte maximal bei Gefahr im Verzug durchgeführt werden. Auch bei einer Weisung des Bürgermeisters ist der Kassenverwalter in diesen genannten Fällen dem Gemeinderat verpflichtet.

In der vom Prüfungsausschuss geforderten Liste aus dem Repräsentations-Konto des Bürgermeisters ergibt sich, dass in etwa 86 Prozent aller Ausgaben ohne notwendigen Beschluss durchgeführt wurden (Gesamtausgaben € 13.539,80, ohne Beschlüsse € 11.651,30)

Es handelt sich um Beträge zwischen € 300,- und € 1.000,-. Außerdem ist eine Zahlung in Form einer finanziellen Zuwendung an eine Privatperson aus Wien in der Höhe von € 2.500,- aufgelistet. Des Weiteren sind Rechnungen vom Stadtsaal bzw. der Sporthalle für private Veranstaltungen durch den Bürgermeister direkt subventioniert. Auch bei der finanziellen Unterstützung einer freiwilligen Feuerwehr bei einem Besuch durch den Bürgermeister in der Form von 26 Paletten Zwettler-Bier und 230 Paar Würstel im Gegenwert von € 860,- ist festzustellen, dass es sich hier um eine zusätzliche Subvention an eine Feuerwehr handelt, welche die anderen Wehren nicht erhalten.

Ich stelle daher fest, dass diese Vorgangsweisen in keiner Weise den rechtlichen Bestimmungen entsprechen und verweise in diesem Zusammenhang auch auf ein Schreiben der NÖ Landesregierung vom 15. Juli 2015, wo konkret die Auslegung des Begriffs Subvention auch der Gemeinde Waidhofen/Thaya zur Kenntnis gebracht wurde. Dieses Schreiben wurde auch vom Bürgermeister gegengezeichnet. Neben der lückenlosen Klärung dieser Missstände fordere und empfehle ich, sich ab sofort an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Dies gilt insbesondere für den Bürgermeister aber in gleicher Weise für den, vom Gemeinderat eingesetzten, Kassenverwalter.

4

**Stellungnahme des Kassenverwalters Herbert Brunner zum Bericht der
Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 19.02.2019**

Mit dem Beschluss des Voranschlages 2018 wurde dem Bürgermeister ein Budget in Höhe von EUR 14.000,00 für Repräsentationsausgaben veranschlagt. Dieses Budget wurde seit 2013 dem jeweiligen Bürgermeister zur freien Verfügung gestellt. Alle Auszahlungen wurden sachlich geprüft und abgezeichnet. Seit Frühjahr 2016 wurde es so gehandhabt, dass jeweilige Rechnungen, Zahlungen bzw. Verrechnungen auf Grund der Anordnung des Bürgermeisters ohne sachlicher Prüfung seitens eines Sachbearbeiters bezahlt wurden. Laut Kassen- und Buchführungsverordnung § 15 sind jedoch Leistungen auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit vor der Anordnung zu prüfen. Auf diesen Auszahlungen wurde jedoch nur mehr der jeweilige Vermerk des Bürgermeisters „Auf Repräsentationskonto Bürgermeister buchen“ angeführt. Da es sich beim Großteil der Ausgaben um Subventionen bzw. Förderungen handelt, wären diese jedoch vom Gemeinderat zu beschließen gewesen. Von meiner Seite wurde diesbezüglich kein Aktenvermerk erstellt bzw. bei keiner Auszahlung mehr darauf hingewiesen.

28.02.2019

Handwritten signature of Herbert Brunner in black ink.

Aufstellung der Ausgaben auf Konto Bürgermeister Repräsentation

Beleg	Buchungs- datum	Text	Ergänzung	ZW	Soll Brutto	Ist Brutto	Lieferant Name	Namensergänzung
RW/1727	26.02.2018	Umsiedelungsarbeiten f.	Karrer Günther		330,00	0,00	81159 Caritas der Diözese St. Pollen, Bereich	Namensergänzung
RW/2077	27.02.2018	Umsiedelungsarbeiten f.	Karrer Günther	SP	0,00	330,00	81159 Caritas der Diözese St. Pollen, Bereich	Familie und Pflege
RW/2079	27.02.2018	GR Andreas Hitz, Sponsoring	Narnisch drauf, mittlen drin	SP	960,00	960,00		Familie und Pflege
RW/2139	28.02.2018	Verr. Stadtsaal-Re 18/2018	Abendveranstaltung Bezirksbauernkammer	VR	174,00	174,00		
RW/2204	01.03.2018	FF Puch, Spende f. Faschings-	rummel, Würstel u. Bier	SP	860,00	860,00		
RW/4048	16.04.2018	Verr. Stadtsaal-Re 27/2018	Digi Bus	VR	228,00	228,00		
RW/4219	20.04.2018	FF Waidhofen, Verladung	Kühlaggregat Eislauflplatz	SP	788,00	788,00		
RW/4593	09.05.2018	Verr. Stadtsaal-Re 30/2018	Barock Dinner - Gesunde Gemeinde	VR	564,00	564,00		
RW/4652	15.05.2018	Konsumation Florianifeier 2018			607,30	0,00	80045 Freiwillige Feuerwehr Waidhofen	
RW/5033	15.05.2018	Konsumation Florianifeier 2018		SP	0,00	607,30	80045 Freiwillige Feuerwehr Waidhofen	
RW/5353	23.05.2018	Verr. Stadtsaal-Re 37/2018	17-18.05 Luftschlosser baun	VR	996,00	996,00		
RW/5476	25.05.2018	Verr. Stadtsaal-Re 38/2018	Hochzeit Wöchl/Kainz	VR	480,00	480,00		
RW/5599	30.05.2018	Verr. Stadtsaal-Re 41/2018	Verein Musikwellen 27.05.2018	VR	720,00	720,00		
RW/6797	10.07.2018	Paul Dangl, Sponsoring Workshop	Projekt Seitensprung ins Narrnkastl	SP	2.500,00	2.500,00		
RW/7380	27.07.2018	Verr. Stadtsaal-Re 31/2018	Kerzenlicht-Konzert	VR	384,00	384,00		
RW/9603	02.10.2018	Verr. Stadtsaal-Re 56/2018	Schulveranstaltung 20.09.2018	VR	408,00	408,00		
RW/9604	02.10.2018	Verr. Stadtsaal-Re 58a/2018	Konzert Musikwellen 23.09.2018	VR	560,00	560,00		
RW/12049	07.12.2018	Verr. Stadtsaal-Re 68/2018 f.	Veranstaltung Migration quergedacht	VR	264,00	264,00		
RW/12050	07.12.2018	Verr. Stadtsaal-Re 74/2018 f.	Vortrag Justizanstalt Stein	VR	228,00	228,00		
RW/12886	28.12.2018	Andy Marek Sponsoring f.	Weihnachtsshow am 22.12.2018	SP	500,00	500,00		
					<u>11.651,30</u>	<u>11.651,30</u>		

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2018

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2018.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.02.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.02.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.02.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2018:

1. Die Jahresrechnung 2018 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt

von	EUR	15.561.087,90
und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt		
von	EUR	15.512.004,49
somit einem Soll-Überschuss von	EUR	49.083,41

2. Den außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

mit einem Einnahmen-Soll von	EUR	2.619.079,66
und einem Ausgaben-Soll von	EUR	2.641.683,46
somit einem Soll-Fehlbetrag von	EUR	22.603,80

3. Die Jahresrechnung 2018 der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt

von	EUR	180.581,78
und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt		
von	EUR	87.829,18

somit einem Soll-Überschuss von **EUR 92.752,60**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 13 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 13 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.



Gemeinderat

28.02.2019

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 34.501 bis Nr. 34.579 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.759 bis Nr. 5.780 im nichtöffentlichen Teil.

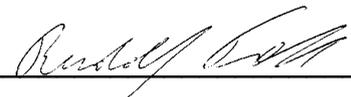
Ende der Sitzung: 21.15 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat


Vizebürgermeister

Gemeinderat


Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat